

1. Das Eigentum als ökonomische und als juristische Kategorie

A. Der Eigentumsbegriff in der politischen Ökonomie

1. Allgemeiner und besonderer Eigentumsbegriff

Die Erscheinungsformen des Eigentums in Vergangenheit und Gegenwart sind vielgestaltig. Es kann deshalb zweifelhaft sein, ob es zulässig ist, einen allgemeinen Begriff „des“ Eigentums zu bilden. Auch ohne genauere Untersuchung der verschiedenen Formen des Eigentums ist offensichtlich, daß einige von ihnen sich wesentlich voneinander unterscheiden. Das gemeinschaftliche Eigentum der Mitglieder der Urgesellschaft, das Eigentum des Sklavenhalters am Sklaven, des Feudalherrn am Boden und im beschränkten Maße am Leibeigenen, das Privateigentum der Handwerker und Bauern, die ihre Arbeitsprodukte selbst produzieren, an ihren Produktionsmitteln, das kapitalistische Privateigentum, das in der Form der Kapitalgesellschaft vergesellschaftete kapitalistische Privateigentum, das Eigentum des kapitalistischen Staates, das monopolistische Eigentum, die verschiedenen Arten des sozialistischen Eigentums: Dies sind solche wesentlich voneinander unterschiedenen Eigentumsformen. Ein Eigentumsbegriff, der beansprucht, für alle Formen des Eigentums Geltung zu besitzen, muß also von all dem abstrahieren, was die Besonderheit der jeweiligen Eigentumsform ausmacht. Welchen Erkenntniswert sollte ein solcher Eigentumsbegriff haben? Mit der Nichtberücksichtigung bedeutsamer Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Eigentumsformen durch den allgemeinen Eigentumsbegriff entsteht die Möglichkeit, daß die Bedeutung dieser Verschiedenheiten vernachlässigt wird. Dem Bemühen um die Bildung eines allgemeinen Begriffs des Eigentums käme dann sogar eine spezifische ideologische Funktion zu. Es wäre nicht nur eine wissenschaftlich nutzlose Begriffsspielerei; vielmehr könnte eine solche Begriffsbildung die Aufgabe haben, die historische Bedingtheit und Veränderlichkeit ein-

zelner Eigentumsformen zu leugnen, um diese Eigentumsverhältnisse zu stabilisieren. Der Zweck des Abstrahierens von wesentlichen Unterschieden verschiedener Eigentumsformen kann auch sein, eine Interessenidentität zwischen Eigentümergruppen herzustellen, die in Wirklichkeit nicht existiert. So, wenn vom Privateigentum und der Notwendigkeit, es zu schützen, gesprochen wird, ohne auf die unterschiedliche Funktion des Privateigentums in seinen Formen als persönliches Eigentum, als kapitalistisches Eigentum an den Produktionsmitteln oder als monopolistisches Eigentum einzugehen und ohne aufzuzeigen, wie und weshalb sich das Privateigentum notwendigerweise in monopolistisches Eigentum verwandelt.

Marx hat deshalb mit Nachdruck alle unrichtigen Abstraktionen bei der Bildung des Eigentumsbegriffs zurückgewiesen; insbesondere in seiner Polemik gegen Proudhon. Ihm gegenüber verweist er auf den historischen Charakter der Eigentumsformen. Es hat das Privateigentum nicht immer gegeben und es wird es auch nicht immer geben. Proudhon will das Privateigentum beibehalten, das Geld aber abschaffen und durch Arbeitszettel ersetzen. Für Proudhon ist das Eigentum – das er mit dem Privateigentum gleichsetzt – eine unabänderliche und ewige Einrichtung. Demgegenüber erklärt Marx: „Eine Definition des Eigentums als eines unabhängigen Verhältnisses, einer besonderen Kategorie, einer abstrakten und ewigen Idee geben wollen, kann nichts anderes sein als eine Illusion der Metaphysik oder der Jurisprudenz.“¹

Und ferner: „Wenn Herr Proudhon das Eigentum als eine selbständige Beziehung darstellt, begeht er mehr als nur einen Fehler der Methode: Er beweist klar, daß er nicht das Band erfaßt hat, das alle Formen der bürgerlichen Produktion verknüpft, daß er den historischen und vorübergehenden Charakter der Produktionsformen in einer bestimmten Epoche nicht begriffen hat.“²

Eindeutig und entschieden sind auch jene Äußerungen von Marx, mit denen er sich gegen die Nichtberücksichtigung des für ihn bedeut-

1 K. Marx, *Das Elend der Philosophie*, MEW 4, S. 165; vgl. auch ders., Die moralisierende Kritik und die kritisierende Moral, MEW 4, S. 356 „Da z. B. das *Privateigentum* nicht ein einfaches Verhältnis oder gar ein abstrakter Begriff, ein Prinzip ist, sondern in der Gesamtheit der *bürgerlichen* Produktionsverhältnisse besteht ...“ (Hervorhebung K. M.)

2 K. Marx, Brief an P. W. Annenkow v. 18.12.1846, MEW 4, S. 552.

samen Unterschieds zwischen den Eigentumsformen wendet, nämlich gegen die Nichtunterscheidung oder gar Verwechslung von Arbeitseigentum und Ausbeutereigentum. Ob die Eigentümer der Produktionsmittel zugleich auch die unmittelbaren Produzenten sind oder ob die Eigentümer der Produktionsmittel sich, in welcher historisch sich ändernden Form auch immer, die Produkte aneignen, die von den unmittelbaren Produzenten erzeugt werden, ist bestimmend für den Charakter einer Gesellschaft. „Es ist jedesmal das unmittelbare Verhältnis der Eigentümer der Produktionsbedingungen zu den unmittelbaren Produzenten ... worin wir das innerste Geheimnis, die verborgene Grundlage der ganzen gesellschaftlichen Konstruktion ... finden.“³ Was die Gesellschaft mit Sklaverei z. B. von einer Gesellschaft unterscheidet, in der Lohnarbeit vorherrscht, ist „nur die Form, worin diese Mehrarbeit dem unmittelbaren Produzenten, dem Arbeiter, abgepreßt wird“.⁴ Marxens Hauptvorwurf gegen die bürgerliche politische Ökonomie besteht darin, diese verwechsle „zwei sehr verschiedene Sorten Privateigentum, wovon das eine auf eigener Arbeit des Produzenten beruht, das andere auf der Ausbeutung fremder Arbeit. Sie vergißt, daß das letztere nicht nur den direkten Gegensatz des ersteren bildet, sondern auch bloß auf seinem Grab wächst.“⁵

Diese Hinweise auf die Problematik der Bildung eines allgemeinen Eigentumsbegriffs dürfen jedoch nicht dazu führen, die Kategorie des Eigentums überhaupt als eine lediglich vor- und unwissenschaftliche zu betrachten. Im Gegenteil sieht der historische Materialismus im Eigentum die zentrale Kategorie zum Verständnis der Gesellschaft, ihres politisch-rechtlichen Überbaus, ihrer ideologischen Vorstellungen und der ökonomischen Gesetze, die ihre Entwicklung beherrschen. Jedoch gilt es, die Spezifik des Erkenntniswertes hochabstrakter Kategorien für die politische Ökonomie zu erkennen. Diese Spezifik besteht vor allem darin, daß die abstrakte Ausgangskategorie derart beschaffen sein muß, daß sie im Prozeß des Aufsteigens zu konkreteren Kategorien Wesen und Erscheinung konkreter historischer, gesellschaftlicher Ereignisse gedanklich zu erfassen ermöglicht.

3 K. Marx, *Das Kapital*, Dritter Band, MEW 25, S. 799, 800.

4 K. Marx, *Das Kapital*, Erster Band, MEW 23, S. 231.

5 K. Marx, *Das Kapital*, MEW 23, S. 792.

2. Die Methode zur Bestimmung des Eigentumsbegriffs

Die Methode des Aufsteigens der Erkenntnis vom Abstrakten zum Konkreten zeigt sowohl die Notwendigkeit der Bildung abstrakter Kategorien auf als auch deren begrenzten besonderen Erkenntniswert. Erst die Methode des Aufsteigens vom Abstrakten zum Konkreten vermeidet die Fehler der positivistischen Begriffsbildung.⁶

Die sinnlich erfassbaren Gegenstände, Eigenschaften und Beziehungen in einem bestimmten Bereich der materiellen Wirklichkeit sind für den Materialismus der Ausgangspunkt für die Erkenntnis.⁷ „Die Forschung hat den Stoff sich im Detail anzueignen, seine verschiedenen Entwicklungsformen zu analysieren und deren innres Band aufzuspüren. Erst nachdem diese Arbeit vollbracht, kann die wirkliche Bewegung entsprechend dargestellt werden.“⁸ Jeder Versuch, das Wesen einer Sache, ihre mannigfaltigen Beziehungen und Bestimmungen, die Gesetze ihrer Entstehung und ihrer Entwicklung begrifflich zu erfassen,

6 Zur Methode des Aufsteigens vom Abstrakten zum Konkreten vgl.: E. Hahn, *Historischer Materialismus und marxistische Soziologie. Studien zu methodologischen und erkenntnistheoretischen Grundlagen der soziologischen Forschung*, Berlin 1968, S. 193 ff. F. Kumpf, *Probleme der Dialektik in Lenins Imperialismus-Analyse*, Berlin 1968, S. 69 ff. M. M. Rosental, *Die dialektische Methode der politischen Ökonomie von Karl Marx*, Berlin 1973, S. 344 ff. E. W. Iljenkow, Die Dialektik des Abstrakten und Konkreten im „Kapital“ von Marx, in: A. Schmidt (Hrsg.), *Beiträge zur marxistischen Erkenntnistheorie*, Frankfurt a.M. 1969, S. 87 ff. J. Pröhl, Das Aufsteigen der Erkenntnis vom Abstrakten zum Konkreten, in: *DZPh* 1974, S. 429 ff. A. Lemmnig, Gegenstand und Methode der marxistisch-leninistischen politischen Ökonomie, Berlin 1972, S. 68 ff. H. Hörz, *Der dialektische Determinismus in Natur und Gesellschaft*, 4. Aufl., Berlin 1971, S. 58 ff. J. Zelený, *Die Wissenschaftslogik bei Marx und das „Kapital“*, Frankfurt a.M. 1962, vor allem S. 75 ff., S. 164 ff. K. Kosik, *Die Dialektik des Konkreten. Eine Studie zur Problematik des Menschen und der Welt*, Frankfurt a.M. 1967, S. 20 ff. H. J. Sandkühler, *Praxis und Geschichtsbewußtsein. Studie zur materialistischen Dialektik, Erkenntnistheorie und Hermeneutik*, Frankfurt a.M. 1973, S. 213 ff.

7 Vgl. E. W. Iljenkow, Dialektik des Abstrakten, S. 88, der darauf hinweist, es sei ein Trug, „als empfehle Marx auszugehen von der Abstraktion des Geistes als einer unmittelbaren Gegebenheit, um sich aufzuschwingen zum Abbild der lebendigen Anschauung wie zu etwas Sekundären.“

8 K. Marx, *Das Kapital*, MEW 23, S. 27.

muß also anfangen mit der exakten, umfassenden empirischen Aneignung des „Stoffes“ als eines Teiles der Realität.⁹

Die abgrenzbare Einheit von Eigenschaften eines Teilbereichs der Realität ist das Konkrete, von dem „als Ausgangspunkt der Anschauung und der Vorstellung“¹⁰ in einem Schritt aufgestiegen wird zum Abstrakten.¹¹

Es genügt jedoch nicht, bloß eine sinnliche Anschauung von einem konkreten Teilbereich der Wirklichkeit zu haben. Je umfassender die empirischen Einzelerkenntnisse über das Untersuchungsobjekt sind, je mehr seine Eigenschaften erforscht sind, je genauer die Beziehungen bekannt sind, aus denen das Konkrete „zusammengewachsen“¹² ist, um so chaotischer kann die Vorstellung werden, die von dem Untersuchungsobjekt besteht.¹³ Das „innre Band“, die Entwicklungsgesetze des Stoffes erschließen sich dem Verstand von allein nicht, auch wenn noch

9 Vgl. M. M. Rosental, *Die dialektische Methode*, S. 345. „Das Denken, das in das Wesen der Erscheinungen einzudringen sucht, kann sich nur auf das stützen, was ihm die Sinne, die Beobachtungen und Erfahrungen geben.“ Vgl. auch ebenda S. 352 und S. 392, an welcher Stelle R. erläutert, warum Marx seine Methode als die des Aufstiegs vom Abstrakten zum Konkreten bezeichnet, obwohl das Konkrete der wirkliche Ausgangspunkt ist; ferner J. Pröhl, *Das Aufsteigen*, *DZPh* 1974, S. 430.

10 Vgl. K. Marx, Einleitung zur *Kritik der Politischen Ökonomie*, *MEW* 13, S. 615 ff., S. 632.

11 E. Hahn, *Materialismus*, S. 195 sagt zutreffend: „Es ist einmal klar zwischen dem real Existierenden, dem Subjekt der Anschauung und Theorie als Voraussetzung gegebenen Konkreten einerseits und seiner geistigen Reproduktion andererseits zu unterscheiden.“ Der erste Schritt der Reproduktion des real Konkreten als geistig Konkreten besteht in der empirischen Erkenntnis, die E. Hahn ebenda S. 168 so beschreibt: „Das empirische Erkennen ist in der Lage, bestimmte Regelmäßigkeiten, unter bestimmten Umständen wiederholt auftretende Verknüpfungen von Erscheinungen, sogenannte empirische Abhängigkeiten oder Gesetze aufzudecken.“ Vgl. auch: H. J. Sandkühler, *Praxis*, S. 217 sowie J. Zélený, *Wissenschaftslogik*, S. 51, S. 92.

12 F. Kumpf, *Probleme der Dialektik*, S. 70, verweist darauf, daß der Terminus konkret sich aus dem Lateinischen ableite; *concrecere* heißt: „zusammenwachsen“, das Konkrete sei, bildhaft gesprochen, das „Zusammengewachsene“.

13 Vgl. K. Marx, Einleitung, *MEW* 13, S. 631: „Finge ich also mit der Bevölkerung an, so wäre das eine chaotische Vorstellung des Ganzen, und durch nähere Bestimmung würde ich analytisch immer mehr auf einfachere Begriffe kommen: von dem vorgestellten Konkreten auf immer dünnere Abstrakta, bis ich bei den einfachsten Bestimmungen angelangt wäre. Von da wäre die Reise wieder rückwärts anzutreten, bis ich endlich wieder bei der Bevölkerung anlangte, diesmal aber nicht als bei einer chaotischen Vorstellung eines Ganzen, sondern als einer reichen Totalität von vielen Bestimmungen und Beziehungen.“

so viele Detailkenntnisse angehäuft werden. Um von dem, was von einem Untersuchungsobjekt *bekannt* ist, zur *Erkenntnis* des Objekts vorzudringen, bedarf es der logischen Durchdringung, der analytischen Aufbereitung des Datenmaterials. „Bei der Analyse der ökonomischen Formen kann außerdem weder das Mikroskop dienen, noch chemische Reagentien. Die Abstraktionskraft muß beide ersetzen.“¹⁴ Um die grundlegenden wesentlichen Eigenschaften einer Sache zu erkennen, muß abstrahiert werden von allen Nebenumständen, allen historischen Besonderheiten, allem Unwesentlichen. Die auf diesem Wege gewonnenen allgemeinen Begriffe erfassen zwar einerseits die Wirklichkeit tiefer, richtiger und vollständiger, weil sie die wesentlichen Bestimmungen eines Gegenstandes hervorheben, Aussagen machen über die grundlegenden entscheidenden Gesetzmäßigkeiten, die für den Gegenstand gelten.¹⁵

14 K. Marx, *Das Kapital*, MEW 23, S. 12.

15 Vgl. F. Kumpf, *Probleme der Dialektik*, S. 76: „Natürlich sind Kategorien wie abstrakte Arbeit, Wert, Mehrwert abstrakte Begriffe. Es sind aber solche Abstraktionen, die die Realität tiefer und gründlicher widerspiegeln als solche Kategorien wie Preis, Profit usw., die unmittelbar beobachtbare Tatbestände zum Ausdruck bringen. Jene können die Realität aber nur deshalb tiefer widerspiegeln, weil sie Momente der Realität erfassen, die objektiv existieren, wenn auch nicht in der Reinheit wie in der Theorie.“ Sehr klar bringt S. L. Rubinstein, *Sein und Bewußtsein*, s'Gravenhage 1971, diesen Gedanken zum Ausdruck. Er schreibt, S. 132: „Verallgemeinerung durch Abstraktion kann nicht auf eine einfache Auswahl allgemeiner Eigenschaften aus dem unmittelbar, empirisch, sinnlich Gegebenen reduziert werden. Immer ist die Verallgemeinerung nicht nur Auswahl, sondern auch Umgestaltung. Der allgemeine Begriff als Produkt wissenschaftlicher Abstraktionen ‚idealisiert‘ die Erscheinungen, er nimmt sie nicht so, wie sie unmittelbar gegeben sind, sondern in reiner Form, vereinfacht, von Nebenumständen befreit. In der Aussonderung dieser Nebenumstände, die das Wesen der Erscheinungen komplizieren oder verhüllen, besteht jene Umgestaltung des unmittelbar Gegebenen, die zum abstrakten Begriff einer Erscheinung führt. Der Begriff fällt mit der Erscheinung nicht direkt, unmittelbar zusammen, und zwar nicht nur deshalb, weil er sie nicht erschöpfen kann, sondern auch deshalb, weil im Begriff das unmittelbar Gegebene durch Abstraktion umgestaltet ist. Der Begriff ist aber auch kein ideeller, vom Realen, Materiellen losgelöster Gegenstand. Die Begriffe existieren nicht als isolierte ideelle Gegenstände neben den realen, materiellen Gegenständen oder Erscheinungen, sondern nur als Begriff von den Gegenständen oder Erscheinungen, von ihren Eigenschaften und Beziehungen (genauer gesagt: von den Eigenschaften in ihren wechselseitigen Abhängigkeiten und Beziehungen). Indem die Begriffe die mannigfaltigen Eigenschaften realer, materieller Erscheinungen widerspiegeln, sie fixieren, sie im Wort objektivieren, können sie natürlich sekundär als ideelle Objekte des Denkens auftreten, aber sie hören deshalb nicht auf, das zu sein, was sie ihrem Wesen nach sind: Widerspiegelungen, Erkenntnis des Seins. Der Begriff ist

Aber dies ist nur die eine Seite der Angelegenheit. Denn das Abstrahieren, das Verallgemeinern ist für sich noch keineswegs etwas, was marxistische und bürgerliche Begriffsbildung und Methodologie voneinander unterscheidet. Vielmehr geht es darum, das Erkenntnisobjekt in seiner Konkretheit, in der Mannigfaltigkeit seiner Beziehungen zu erfassen und diese „Einheit des Mannigfaltigen“ zu erklären aus der Entwicklung der wesentlichen Bestimmungen des Objekts. Der Abstraktionsprozeß und sein Ergebnis, die allgemeinen Begriffe, können und dürfen also nur Zwischenstationen auf dem Wege der Erkenntnis sein.¹⁶

Von den einfachsten Bestimmungen, die im Wege der Abstraktion erkannt worden sind, ist „nun die Reise wieder rückwärts anzutreten“,¹⁷ bis man wieder bei der konkreten Totalität des Teilbereichs Wirklichkeit angelangt ist, von dem ausgegangen worden ist. Dann aber hat man nicht mehr lediglich die „chaotische Vorstellung eines Ganzen“, sondern erkennt den Gegenstand in seiner „reichen Totalität von vielen

nicht ein Gedanke, der der unmittelbar sinnlich wahrgenommenen Erscheinung entgegengesetzt ist. Im Begriff tritt die Erscheinung selbst auf, durch die Abstraktion befreit von den Nebenumständen, die sie komplizieren.“

16 Vgl. E. W. Iljenkow, *Dialektik des Abstrakten*, S. 92: „Das fortwährende In-Beziehung-Setzen ‚jedes Schritts‘ der Analyse mit der Orientierung am gesamten Gang der wissenschaftlichen Forschung, in letzter Instanz mit der Praxis, ergibt sich aus dem innersten Wesen der marxistischen Konzeption vom eigentümlichen Charakter der theoretischen Aneignung der Welt.“ Ebenda, S. 91: „Die Absorption der konkret-sinnlichen Fülle der Tatsachen im Schoß der Abstraktion als die hauptsächlich und bestimmende Form der intellektuellen Tätigkeit des Theoretikers ansehen, hieße hinsichtlich der Wissenschaft völlig unbeschlagen sein. Sie ist nur ein Mittel, notwendig, um sich einer ernsteren, spezifischeren Aufgabe zu widmen: der theoretischen Aneignung der Welt, dem wirklichen Ziel der Tätigkeit des Gelehrten.“; ferner E. Hahn, *Materialismus*, S. 195; J. Pröhl, *Das Aufsteigen*, *DZPh* 1974, S. 436, spricht anschaulich von „permanenter Korrespondenz“ bei den verschiedenen Denkoperationen, die im Prozeß des Aufsteigens zum Konkreten vorgenommen werden müssen; F. Kumpf, *Probleme der Dialektik*, formuliert S. 113: „Die bisher behandelte Stufe der Abstraktion ist im Rahmen der Gesamtuntersuchung jedoch nur ein Moment, das durch den weiteren Gang der Analyse aufgehoben wird, ohne daß es deshalb seine selbständige Bedeutung verlöre.“ Siehe auch M. M. Rosental, *Materialismus*, S. 388: „Soll man die Marxsche Untersuchungsmethode insgesamt charakterisieren, so könnte man sagen: Fortschreiten des Gedankens vom Konkreten zum Abstrakten und vom Abstrakten wieder zum Konkreten, das bereits auf neuer, höherer Basis erkannt ist. Hier setzt sich im Erkenntnisprozeß ganz das Gesetz der Negation der Negation durch.“

17 K. Marx, *Das Kapital*, *MEW* 13, S. 632.

Bestimmungen und Beziehungen“. „Das Konkrete ist konkret, weil es die Zusammenfassung vieler Bestimmungen ist, also Einheit des Mannigfaltigen. Im Denken erscheint es daher als Prozeß der Zusammenfassung, als Resultat, nicht als Ausgangspunkt, obgleich es der wirkliche Ausgangspunkt und daher auch der Ausgangspunkt der Anschauung und der Vorstellung ist. Im ersten Weg wurde die volle Vorstellung zu abstrakter Bestimmung verflüchtigt; im zweiten führen die abstrakten Bestimmungen zur Reproduktion des Konkreten im Wege des Denkens.“¹⁸ Die Methode des Aufsteigens vom Abstrakten zum Konkreten ist also die Art für das Denken, „sich das Konkrete anzueignen, es als ein geistig Konkretes zu reproduzieren“.¹⁹ Es ist deshalb kein Widerspruch, wenn festgestellt wird, daß einerseits die Abstraktionen wesentliche Seiten hervorheben, die Wirklichkeit tiefer erfassen und andererseits doch nicht ausreichen, um die gedankliche Erfassung der Wirklichkeit zu ermöglichen. Insofern hat die Abstraktion, der allgemeine Begriff, auch die Bedeutung einer Erstinformation über ein Zwischenergebnis. Bei dem Versuch, allgemein zu bestimmen, was Leben sei, schrieb deshalb Engels „Alle Definitionen sind wissenschaftlich von geringem Wert. Um wirklich erschöpfend zu wissen, was Leben ist, müßten wir alle seine Erscheinungsformen durchgehen, von der niedrigsten bis zur höchsten.“²⁰

Sehr wichtig ist das Aufsteigen vom Abstrakten zum Konkreten ferner als Beweis für die Richtigkeit der Abstraktion. Denn erst bei der theoretischen Erfassung des Konkreten zeigt sich, ob die Abstraktion wirklich zum Wesentlichen vorgedrungen, ob die Abstraktion weit genug vorangetrieben worden ist. Das Ausgangsabstraktum „muß im Keim das Wesen des zu untersuchenden Konkretums in sich enthalten; muß der Ausgangspunkt für den Aufbau einer Theorie sein“.²¹ Dazu ist vor allem erforderlich, daß es diejenigen Widersprüche in sich enthält, „die die Triebkräfte der Entwicklung des ganzen Systems, des Konkretums, sind“.²² Wenn Marx von der Ware und ihrem Doppelcharakter und dem

18 K. Marx, Einleitung zur Kritik, *MEW* 13, S. 632.

19 K. Marx, Einleitung zur Kritik, *MEW* 13, S. 632.

20 F. Engels, *Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft* (Anti-Dühring), *MEW* 20, S. 77.

21 F. Kumpf, *Probleme der Dialektik*, S. 105.

22 F. Kumpf, *Probleme der Dialektik*, S. 105.

Doppelcharakter der Arbeit ausgehend, eine Theorie entwickelt, die alle Erscheinungsformen der kapitalistischen Produktionsweise erklärt, so ist jeder Schritt der Theorieentwicklung zugleich ein Beweis für die Richtigkeit der Ausgangsabstrakta. Umgekehrt lag der Fehler Ricardos nach Marx²³ gerade darin, die Abstraktion nicht weit genug, nicht bis hin zur abstrakten Arbeit durchgeführt zu haben, weshalb er bestimmte Erscheinungen nicht erklären konnte.²⁴ Aus der Formulierung, im Ausgangsabstraktum müsse im „Keim das Wesen des zu untersuchenden Konkretum enthalten sein“, darf aber nicht geschlossen werden, es sei möglich, auf rein logischem Wege vom Ausgangsabstraktum her im Verfahren der Deduktion zu konkreten Kategorien zu gelangen. Derartige scholastische „Ableitungen“ sind zwar zurzeit typisch für eine bestimmte Richtung der gegenwärtigen Marxrezeption.²⁵

Indes ist es ein Rückfall in idealistische System- und Begriffsbildung, wenn man annimmt, durch bloße Begriffsentfaltung und -ableitung alle Kategorien der politischen Ökonomie des Kapitalismus mit Hilfe des logischen Denkens erzeugen zu können.²⁶ Auch der Rückgriff

23 Zum Verhältnis von Marx zu Ricardo vgl. u.a.: J. Zélený, *Wissenschaftslogik*, S. 23 ff. – M. M. Rosental, *Die dialektische Methode*, S. 400 ff. – W. Tuchscheerer, *Bevor „Das Kapital“ entstand*, Berlin 1968, S. 248 ff. – H. Reichelt, *Zur logischen Struktur des Kapitalbegriffs bei Karl Marx*, 3. Aufl., Frankfurt a.M., S. 112 ff.

24 K. Marx, *Theorien über den Mehrwert*, 2. Teil, *MEW* 26, 2, S. 440: „Ricardo begeht alle diese blunders, weil er seine Identität von Rate des Mehrwerts und Profitrate durch gewaltsame Abstraktionen durchsetzen will. Der Vulgus daher geschlossen, daß die theoretischen Wahrheiten Abstraktionen sind, die den wirklichen Verhältnissen widersprechen. Statt umgekehrt zu sehen, daß Ric(ardo) nicht weit genug in der richtigen Abstraktion geht und daher zu der falschen getrieben wird.“

25 Vgl. z. B. den Versuch zu einer „Ableitung“ des Staates durch S. v. Flatow, F. Huisken, Zum Problem der Ableitung des bürgerlichen Staates, *PROKLA* 7, 1973, S. 83 ff.

26 Wie sich aus dem obigen Erläuterten ergibt, kann auch der Auffassung, die dialektische Methode, die Methode des Aufsteigens vom Abstrakten zum Konkreten, sei lediglich eine Form der Darstellung, für den Forschungsprozeß aber unbeachtlich, nicht zugestimmt werden. Zur Kritik an diese Auffassung in Auseinandersetzung mit I. Fetscher: E. W. Iljenkow, *Dialektik des Abstrakten*, S. 94, 95: „Das bedeutet aber keineswegs, daß die ‚Darstellung‘ einer grundlegend anderen Methode unterliegt als die ‚Forschung‘ und daß die Weise, in der Marx seine Forschungen betreibt, derjenigen direkt entgegengesetzt wäre, deren er sich bedient, um seine ‚Forschungsergebnisse‘ darzustellen. Wäre dem so, dann trüge, streng genommen, die Analyse der ‚Logik des Kapital‘ nichts zum Verständnis der von Marx bei seinen Forschungen angewandten Methode bei, nicht zur Behandlung der Gegebenheiten von Anschauung und Vorstellung. Dann wäre das *Kapital* allein wegen seiner literarischen Darstellungs-

auf die dialektische Entwicklung der Widersprüche, die im Ausgangs-abstraktum enthalten sind – z. B. auch den in der Warenform eingehüllten Widerspruch zwischen Gebrauchs- und Tauschwert –, bleibt spekulativ, wenn er nicht verbunden wird mit der Analyse der jeweiligen Erscheinungsform des konkreten Teils der Wirklichkeit, die im Gedankenkonkretum erfaßt und begriffen werden soll. „Das Aufsteigen zum Konkreten ist vom ersten bis zum letzten Schritt Analyse der zu untersuchenden empirischen Wirklichkeit und der sie spiegelnden Begriffe. Jedes weitere Glied kann nur durch Analyse der Realität gewonnen werden.“²⁷ Zugleich mit der Analyse ist das Aufsteigen aber Synthese, denn wesentlich kommt es darauf an, die analytisch gewonnenen Erkenntnisse über einen konkreten Teilbereich zu verbinden und dialektisch zu vermitteln mit den abstrakten Bestimmungen, die im Prozeß des Abstrahierens als wesentlich erkannt worden sind. Erst dann ist es möglich, den zu untersuchenden Gegenstand in der Allseitigkeit seiner Beziehungen zu erkennen, seinen Systemcharakter herauszuarbeiten. Erst dann

weise der Ergebnisse instruktiv, keineswegs auf Grund der Methode, durch welche diese gewonnen wurden. Es käme dann darauf an, die Forschungsweise von Marx nicht etwa anhand der Analyse des *Kapitals* zu ermitteln, sondern auf dem Wege einer Untersuchung der Entwürfe, Notizen, Skizzen und Erwägungen, wie sie im Kopf von Marx während seiner unmittelbaren und ersten Kenntnisnahme der ökonomischen Tatsachen entstanden sind ... Der Hauptvorteil dieser ‚Darstellungsweise‘, die weit von einem bloß literarischen und stilistischen Charakter entfernt ist, besteht eben darin, daß der Verfasser des *Kapitals* keineswegs auf dogmatische und didaktische Art fertige Ergebnisse vorführt, von denen man nicht erfährt, wie sie zustande gekommen sind, sondern daß er vor den Augen des Lesers den gesamten Forschungsprozeß ablaufen läßt, der zu diesen Ergebnissen führt.“ Ebenso: F. Kumpf, *Probleme der Dialektik*, S. 87; neuerdings wird von J. Bischoff wiederum die dialektische Methode auf die Darstellung bezogen, vgl. J. Bischoff, *Gesellschaftliche Arbeit als Systembegriff*, Westberlin 1973, S. 84 ff., S. 96: „Als Resultat der bisherigen Erörterung ergibt sich, daß, wenn man vom irdischen Ursprung der Kategorien ausgeht, keinerlei Hinweise auf einen Beitrag der dialektischen Methode im Forschungsprozeß feststellbar sind. Die Beseitigung der mangelhaften Abstraktion von Seiten der klassischen bürgerlichen Ökonomie ist die Voraussetzung für eine dialektische Darstellung der Kategorien. Da nun erst die Darstellung des Resultats, das Aufzeigen seines Werdens, die Kritik der politischen Ökonomie ausmacht ...“ Zur Kritik an der Methode J. Bischoffs vgl. eingehend: K. Holzkamp, Die historische Methode des wissenschaftlichen Sozialismus und ihre Verkennung durch J. Bischoff, *Das Argument*, 84, 1974, S. 1 ff., insbesondere S. 43 ff., neuerdings auch in K. Holzkamp, *Gesellschaftlichkeit des Individuums. Aufsätze 1974 – 1977*, Köln 1978, S. 41 ff.

27 F. Kumpf, *Probleme der Dialektik*, S. 115.

ist der Gang der Entwicklung vollendet, den Marx so beschreibt: „Im ersten Weg wurde die volle Vorstellung zu abstrakter Bestimmung verflüchtigt; im zweiten führen die abstrakten Bestimmungen zur Reproduktion des Konkreten im Weg des Denkens.“²⁸

Das Ausgangsabstraktum erweist sich als falsch – oder zumindest als unzureichend –, wenn es nicht gelingt, im Wege des Aufsteigens von ihm zur konkreten Erfassung des Untersuchungsobjekts zu gelangen. Aber auch, wenn dieser Prozeß logisch richtig und unter Berücksichtigung aller bekannten Beziehungen des zu untersuchenden Gegenstandes erfolgt, besteht letzte Sicherheit über die Richtigkeit der Erkenntnis noch nicht. Erst das tatsächliche Eintreten von Ereignissen, die aufgrund der Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten und der Entwicklungstendenzen des Untersuchungsobjekts prognostiziert worden sind, vermag die Richtigkeit des Aufsteigens zum Konkreten zu beweisen. Letztlich ist das entscheidende Wahrheitskriterium²⁹ die praktische gesellschaftliche Tätigkeit des Menschen selbst, der im Wissen vom Wesen einer Sache und ihrer Gesetze bewußt auf den Gegenstand einwirkt.

Für eine allgemeine Begriffsbestimmung des Eigentums läßt sich deshalb unter Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen sagen: Eine Begriffsbestimmung des Eigentums ist nicht nur als Vorverständigung über den Gegenstand der theoretischen Beschäftigung erforderlich; vielmehr muß eine solche Bestimmung des Eigentums die wesentlichen Elemente aller Erscheinungsformen des Eigentums enthalten. Bei der Feststellung des Ausgangsabstraktums für die theoretische Erfassung der verschiedenen Eigentumsformen und ihrer Entwicklungsgesetze ist stets von den wirklichen, real existierenden Eigentumsformen auszugehen. Juristische, naturrechtliche, philosophische Theorien über das,

28 K. Marx, Einleitung zur *Kritik der Politischen Ökonomie*, MEW 13, S. 615 ff.

29 Vgl. Autorenkollektiv, *Grundlagen der marxistisch-leninistischen Philosophie*, Frankfurt a.M. 1971, S. 199 ff., sowie E. W. Iljenkow, *Dialektik des Abstrakten*, S. 92, der zutreffend darauf hinweist, daß nicht nur das Ergebnis, sondern jeder Schritt der wissenschaftlichen Analyse der Überprüfung durch die Praxis bedürfe. In den Thesen über Feuerbach heißt es bei K. Marx, „Die Frage, ob dem menschlichen Denken gegenständliche Wahrheit zukomme, ist keine Frage der Theorie, sondern eine praktische Frage. In der Praxis muß der Mensch die Wahrheit, i. e. Wirklichkeit und Macht, Diesseitigkeit seines Denkens beweisen. Der Streit über die Wirklichkeit oder Nichtwirklichkeit des Denkens – das von der Praxis isoliert ist –, ist eine rein scholastische Frage.“ K. Marx, *Thesen über Feuerbach*, MEW 3, S. 5 ff.

was Eigentum seinem Wesen nach sei, sind zur Bildung des Ausgangs-abstraktums ungeeignet; dies bedeutet selbstverständlich nicht, daß diese Theorien unbeachtlich seien; vielmehr müssen sie im Prozeß des Aufsteigens zum Konkreten ihrerseits materialistisch erklärt und verstanden werden. Ferner ist klargeworden, daß vom Begriff des Eigentums nicht deduktiv auf rein logische Weise zum Verständnis der verschiedenen Formen des Eigentums aufgestiegen werden kann, vielmehr jeweils zunächst die wirklichen Eigentumsverhältnisse analysiert werden müssen.

3. Das Eigentum als Produktionsverhältnis

Einen wichtigen Hinweis für eine Begriffsbestimmung „des“ Eigentums findet man in den *Grundrissen* von Marx.³⁰ „Wir reduzieren dies Eigentum auf das Verhalten zu den Bedingungen der Produktion.“³¹ „Eigentum meint also ursprünglich – und so in seiner asiatischen, slawischen, antiken, germanischen Form – Verhalten des arbeitenden (produzierenden) Subjekts (oder sich reproduzierenden) zu den Bedingungen seiner Produktion oder Reproduktion als den seinen.“³² Diese beiden Zitate aus den *Grundrissen* von Marx dürfen sicher nicht in der Weise interpretiert werden, daß in ihnen eine abschließende Definition des Eigen-

30 Vgl. zum Folgenden: A. Lemnitz, *Gegenstand und Methode der marxistisch-leninistischen politischen Ökonomie*, Berlin 1951, S. 50 ff. – R. Schüsseler, Volkseigentum und Volkseigentumsrecht im Prozeß der Entfaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus, *StuR* 1968, S. 211 ff. – H. Kleine, Über die Funktion der Lehre vom Eigentumsrecht im vormonopolistischen und monopolistischen Kapitalismus, *StuR* 1954, S. 589 ff. Autorenkollektiv, *Das Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Sachenrecht*, Berlin 1956. – O. Sik, *Argumente für den Dritten Weg*, Hamburg 1973. – W. Worschack, Ökonomische Gesetze des Sozialismus, *SOPO* 25, 1973, S. 69 ff., S. 73 ff. – Autorenkollektiv, *Politische Ökonomie des Sozialismus*, Frankfurt a.M. 1973, S. 91 ff. – W. Sellnow, *Gesellschaft – Staat – Recht*, Berlin 1963, S. 738 ff. – J. Becher, Das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln, *DZPh* 1972, S. 136 ff. – H. Luft, Sozialistisches Eigentum an den Produktionsmitteln und sozialistische Produktionsverhältnisse, *WW* 1972, S. 1298 ff. – W. Euchner, *Egoismus und Gemeinwohl*, Frankfurt a.M. 1973, S. 227 ff. – E. Altmann, *Zur politischen Ökonomie der Arbeiterklasse*, Berlin 1974, S. 147 ff. – O.-W. Jakobs, *Eigentumsbegriff und Eigentumssystem des sowjetischen Rechts*, Köln 1965, S. 3 ff.

31 K. Marx, *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie (Rohentwurf) 1857 – 1858*, Moskau 1939, 1941, Nachdruck Frankfurt a.M. o. J., S. 392.

32 K. Marx, *Grundrisse*, S. 395.

tums durch Marx zu erblicken sei. Andererseits wäre es jedoch nicht richtig, dieser Bestimmung des Eigentums lediglich eine Bedeutung zuzumessen für die von Marx genannten historisch früheren vorkapitalistischen Produktionsformen. Denn die weitere Entwicklung des Eigentums, bis hin zum kapitalistischen Privateigentum, entsteht durch die sich verändernden Verhältnisse der Menschen zu den sich ebenfalls ändernden Bedingungen der Produktion.³³ „Die Urformen des Eigentums lösen sich notwendig auf in das Verhältnis zu den verschiedenen Momenten, die die Produktion bedingen als eignen.“³⁴

Welches sind die verschiedenen Momente, die die Produktion bedingen? „Die einfachen Momente des Arbeitsprozesses sind die zweckmäßige Tätigkeit oder die Arbeit selbst, ihr Gegenstand und ihr Mittel.“³⁵

Die sachlichen Bedingungen des Produktionsprozesses als eines Prozesses der aktiven Einwirkung des Menschen auf die Natur, zu denen sich der unmittelbare Produzent als Eigentümer oder Nicht-Eigentümer verhält, sind also die Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände. Geht man vom Ergebnis des Arbeitsprozesses aus, vom erzeugten Produkt, so „erscheinen Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstand als Produktionsmittel.“³⁶ Arbeitsmittel sind Gegenstände, mit deren Hilfe der Mensch auf die Natur einwirkt, die der Arbeiter zwischen sich und den Gegenstand schiebt und die ihm als Leiter seiner Tätigkeit auf diesen Gegenstand dienen.³⁷ Zu den Arbeitsmitteln gehören die Produktionsstätten, die Gegenstände, die dem Transport dienen, sowie die Naturkräfte, die in der Produktion genutzt werden, z. B. die Wasserkraft, die elektrische Energie. Große Bedeutung kommt unter den Arbeitsmitteln den eigentlichen Arbeitsinstrumenten zu, den Werkzeugen und Maschinen.³⁸ Sie

33 Unabhängig davon, wie das Verhältnis von logischer und historischer Methode im allgemeinen zu bestimmen ist: für das Eigentum steht fest, daß Marx vom historisch frühesten und einfachsten Verhältnis ausgeht und im Nachvollzug der von allen Zufälligkeiten gereinigten historischen Entwicklung der Produktionsbedingungen und der Verhältnisse, die die Menschen in der Produktion eingehen, logisch zu den konkreteren und entwickelteren Erscheinungsformen des Eigentums aufsteigt.

34 K. Marx, *Grundrisse*, S. 399.

35 K. Marx, *Das Kapital*, MEW 23, S. 193.

36 K. Marx, *Das Kapital*, MEW 23, S. 196.

37 K. Marx, *Das Kapital*, MEW 23, S. 194.

38 Vgl. Autorenkollektiv, *Lehrbuch Politische Ökonomie, Vorsozialistische Produktionsweisen*, Frankfurt a.M. 1972, S. 26.

zeigen nicht nur an, in welchem Maße sich die menschliche Arbeitskraft entwickelt hat, in welcher Form und mit welchem Wirkungsgrad es dem Menschen gelungen ist, die Herrschaft über die Natur zu erringen. Sie geben vielmehr auch entscheidende Hinweise auf die Beziehungen, die zwischen den Menschen im Produktionsprozeß bestehen. „Dieselbe Wichtigkeit, welche der Bau von Knochenreliquien für die Erkenntnis der Organisation untergegangener Tiergeschlechter, haben Reliquien von Arbeitsmitteln für die Beurteilung untergegangener ökonomischer Gesellschaftsformationen. Nicht was gemacht wird, sondern wie, mit welchen Arbeitsmitteln gemacht wird, unterscheidet die ökonomischen Epochen.“³⁹ Die Arbeitsgegenstände, die Dinge, die bearbeitet werden, sind sehr häufig Rohmaterial, mithin Gegenstände, die bereits zuvor bearbeitet worden sind. Ob eine Sache Arbeitsmittel, Arbeitsprodukt oder als Rohmaterial Arbeitsgegenstand ist, wird nicht von den Eigenschaften der Sache selbst entschieden, sondern von der Funktion, die der Gegenstand im Arbeitsprozeß hat.

In bestimmten gesellschaftlichen Verhältnissen wird der Mensch selbst wie eine Sache behandelt; der Sklave erscheint lediglich als Gegenstand des Eigentumsrechts anderer, gilt als „sprechendes Werkzeug“.⁴⁰

39 K. Marx, *Das Kapital*, MEW 23, S. 194/195.

40 Vgl. K. Marx, *Grundrisse*, S. 397. Im Gegensatz zum Sklaven ist der Lohnarbeiter keine Produktionsbedingung, sondern nur die Arbeit. „Für das Kapital ist der Arbeiter keine Produktionsbedingung, sondern nur die Arbeit. Kann er sie durch Maschinen verrichten lassen oder gar durch Wasser, Luft, tant mieux. Und er eignet sich nicht den Arbeiter an, sondern seine Arbeit – nicht unmittelbar, sondern vermittelt durch Austausch“. Ebenda. Aus diesem Grunde ist es auch bedenklich, vom Eigentum an der Arbeitskraft zu sprechen, ohne immer zugleich den entscheidenden Unterschied zu sehen, der zwischen dem sogen. Eigentum an der Arbeitskraft und dem Eigentum an den sachlichen Bedingungen der Produktion besteht. Sicher ist unbestritten, daß der doppelt freie Lohnarbeiter – frei von Eigentum an den sachlichen Bedingungen der Produktion, aber auch frei, seine Arbeitskraft zu verkaufen – über seine Arbeitskraft wie über sein Eigentum verfügt. In diesem Sinne spricht Marx selbst, *Das Kapital*, MEW 23, S. 182, der Arbeiter als Person müsse sich beständig zu seiner Arbeitskraft als einem Eigentum verhalten, müsse über sie verfügen können, also „freier Eigentümer seines Arbeitsvermögens, seiner Person sein“. Nicht nur, daß der Lohnarbeiter nicht zu den Bedingungen der Produktion zählt, spricht dagegen, den marxistischen Eigentumsbegriff auf die Ware Arbeitskraft auszudehnen. Der Lohnarbeiter kann nicht als wirklicher Eigentümer angesehen werden, weil er eben nicht völlig frei über sein Arbeitsvermögen verfügen kann, es nicht vollständig wie jede andere Ware veräußern

Im Verhalten zu den Produktionsbedingungen als eigene kommt eine Beziehung der Menschen zum Ausdruck, die als eine stetige, relativ stabile erscheint. Als eine solche Beziehung wird das Eigentum auch in der Rechtswissenschaft aufgefaßt: als die Fähigkeit, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren, sie zu besitzen, zu gebrauchen oder zu verbrauchen. Indem der Mensch sich zu Gegenständen als Produktionsmitteln verhält, ist aber bereits gesagt, daß er sich auf sie bezieht als Momente des Produktionsprozesses. Er verhält sich zu ihnen tätig, praktisch.⁴¹

Das Eigentum erscheint als ein Zustand des Habens; es ist seinem Wesen nach ein Prozeß des Aneignens der Resultate des Produktionsprozesses.⁴² Es ist gerade dieser prozeßhafte Charakter, der das Eigentum als politökonomische Kategorie von der juristischen Kategorie Eigentum unterscheidet. Letztere gibt gleichsam eine Momentaufnahme des Eigentums, indem sie nur die Beziehung des Habens einer Sache, nicht aber den Prozeß des Aneignens erfaßt. Eigentum ist stets ein Verhältnis zu „schwindenden Sachen“,⁴³ denn im Produktionsprozeß wird der Arbeitsgegenstand verbraucht und umgewandelt, werden die Arbeitsmittel abgenutzt und ebenfalls partiell verbraucht. Der Arbeitsprozeß ist

kann. Er kann seine Arbeitskraft immer nur teilweise veräußern; würde er sie ganz verkaufen, so wäre er nicht mehr freier Lohnarbeiter, sondern Sklave. Solch eine Selbstversklavung, wie sie in vorkapitalistischer Gesellschaftsformationen möglich war, zeigt, daß die Lohnarbeit in ihnen noch nicht zum herrschenden Verhältnis geworden ist. Durch die Gleichsetzung der Arbeitskraft mit dem Eigentum an Produktionsmitteln wird der entscheidende Unterschied, der zwischen den Eigentümern an den Produktionsmitteln und den Nichteigentümern besteht, verwischt, werden partielle Interessenidentitäten zwischen ihnen konstruiert, wo doch die tiefsten Klassengegensätze bestehen. Besonders weitgehend in dieser Richtung: S. v. Flatow/F. Huisken, Zum Problem der Ableitung des bürgerlichen Staates, *PROKLA* 7, S. 83 ff: Bei ihnen erscheint der Staat als ein Apparat zum Schutz der gemeinsamen Interessen der „Eigentümer“ von Kapital, Boden und Arbeit, ebenda S. 118. Von Privateigentum an der Ware Arbeitskraft geht auch O. Negt, Thesen zur marxistischen Rechtstheorie, *KJ* 1973, S. 1 ff. aus. Siehe dagegen: P. Römer, Rechtliche Grundlagen der Politik, *DuR* 1973, S. 232 ff., S. 233.

41 K. Marx, *Grundrisse*, S. 393: „Das Eigentum ... wird erst verwirklicht durch die Produktion selbst. Die wirkliche Aneignung geschieht erst nicht in der gedachten, sondern in der tätigen, realen Beziehung auf diese Bedingungen – das wirkliche Setzen derselben als der Bedingung seiner subjektiven Tätigkeit.“

42 So die Meinung aller unter S. 22, Anm. 30 genannten Autoren.

43 Insoweit richtig O. Sik, *Argumente*, S. 143.

zugleich Konsumtionsprozeß der Produktionsmittel. Das Verhalten zu den Produktionsmitteln als den eigenen impliziert das Verhalten zu den Resultaten des unmittelbaren Produktionsprozesses als den eigenen, zu den Produkten, die mittels der Arbeit durch die Konsumtion der Produktionsmittel erzeugt werden. Das Verhalten zu den Produktionsbedingungen als den eigenen meint zwar ein Verhalten „als Eigentümer – nicht als Resultat, sondern Voraussetzung der Arbeit, i. e. S. der Produktion“,⁴⁴ umfaßt aber damit zugleich das Verhalten als Eigentümer zu den Ergebnissen des Produktionsprozesses. Der Aneignungsprozeß als Arbeitsprozeß, als zweckmäßige Tätigkeit zur Herstellung von Sachen, die einem menschlichen Bedürfnis zur Befriedigung dienen, ist „allgemeine Bedingung des Stoffwechsels zwischen Mensch und Natur, ewige Naturbedingung des menschlichen Lebens und daher unabhängig von jeder Form dieses Lebens, vielmehr allen seinen Gesellschaftsformen gleich gemeinsam“.⁴⁵ Aber immer vollzieht sich die Aneignung in gesellschaftlicher Form, in gesellschaftlichen Beziehungen der Kooperation, in einer bestimmten Weise des Zusammenwirkens der Menschen.⁴⁶ Die gesellschaftlichen Formen, in denen die Aneignung vor sich geht, sind ebenso viele Formen des Eigentums. Auch der auf eine einsame Insel verschlagene Robinson bleibt ein gesellschaftliches Wesen, dessen Bewußtsein und dessen Fähigkeiten gesellschaftlich erworben worden sind.

Die Vorstellung vom Eigentum als einer Beziehung des Menschen zu einer Sache erfaßt das Wesen des Eigentums deshalb aus zwei Gründen nicht richtig: einmal, weil der prozeßhafte Charakter des Eigentums in eine statische Subjekt-Objekt-Beziehung aufgelöst wird, zum anderen, weil das Eigentum seinem Wesen nach ein gesellschaftliches Verhältnis ist, das über die Innehabung von Sachen nur vermittelt wird. Es wäre

44 K. Marx, *Grundrisse*, S. 395.

45 K. Marx, *Das Kapital*, MEW 23, S. 198.

46 Vgl. K. Marx, Einleitung, MEW 13, S. 615: „In Gesellschaft produzierende Individuen – daher gesellschaftlich bestimmte Produktion der Individuen ist natürlich der Ausgangspunkt.“ Ebenda S. 619: „Alle Produktion ist Aneignung der Natur von Seiten des Individuums innerhalb und vermittels einer bestimmten Gesellschaftsform.“ Ebenda S. 616: „Wenn also von Produktion die Rede ist, ist immer die Rede von Produktion auf einer bestimmten gesellschaftlichen Entwicklungsstufe – von der Produktion gesellschaftlicher Individuen.“

auch unrichtig, dieses gesellschaftliche Verhältnis, wie es gelegentlich bei der juristischen begrifflichen Erfassung des Eigentums geschieht, negativ als Ausschließungsverhältnis anzusehen; als eine Beziehung zu einer Sache also, die ein ausschließliches Recht auf Innehabung der Sache darstellt und die Macht gewährt, alle anderen Menschen von dem Zugriff auf die Sache und deren Gebrauch auszuschließen. Dabei wird wiederum das Wesen des Eigentums als Aneignungsprozeß verkannt. Das bloße Haben einer Sache mag sich als eine isolierte Beziehung Mensch – Sache darstellen, die Aneignung kann nur gesellschaftlich organisiert sein; als eine gemeinsame Aneignung bei gesellschaftlichem Eigentum an den Produktionsmitteln, als individuelle Aneignung bei gesellschaftlichem Charakter der Produktion bei allen Arten des Privateigentums.

Der vermittelt gesellschaftliche Charakter auch der individuellen Aneignung wird noch deutlicher, wenn das Verhältnis von Produktion, Verteilung, Austausch und Konsumtion im Hinblick auf den Aneignungsprozeß näher betrachtet wird. Während Produktion und Konsumtion noch als individuelle Tätigkeiten vorgestellt werden können, sind Verteilung und Austausch bereits von der Begriffsbestimmung her gesellschaftliche Verhältnisse. Für Marx bilden aber Verteilung und Austausch zusammen mit Produktion und Konsumtion nur „Glieder einer Totalität“, „Unterschiede innerhalb einer Einheit“.⁴⁷

Die Analyse des Verhältnisses von Produktion und Distribution (Verteilung) muß vor allem auch im Hinblick auf die Frage vorgenommen werden, ob der Aneignungsprozeß nur in der Sphäre der unmittelbaren Produktion oder auch in der Sphäre der Verteilung der Produkte stattfindet. Die Verteilung der Produkte bestimmt, wem die Produkte schließlich zukommen, wer sie sich aneignet. Die Verteilung erscheint in dieser Sicht als der eigentliche Aneignungsprozeß. Es waren deshalb auch die sich fortschrittlich fühlenden bürgerlichen Ökonomen, die sich dagegen wandten, die Produktion ausschließlich als Selbstzweck aufzufassen, denn in Wirklichkeit komme es ebenso sehr auf die Distribution an.⁴⁸

47 K. Marx, Einleitung, *MEW* 13, S. 630; vgl. auch die Ausführungen bei O. Morf, *Geschichte und Dialektik in der politischen Ökonomie*, Frankfurt a.M. 1970, S. 90 ff.

48 Vgl. in diesem Zusammenhang den Hinweis von K. Marx, Einleitung, *MEW* 13, S. 628: „Ricardo, dem es darum zu tun war, die moderne Produktion in ihrer bestimmten

Nach Marx ist die Verteilung aber keine Sphäre, die als selbständige, unabhängige „neben der Produktion haust“,⁴⁹ so daß es möglich wird, die Produktion – und damit das Privateigentum – als „ewige Wahrheit“ anzusehen und die Geschichte in den Bereich der Distribution zu verweisen.⁵⁰ Ehe jedoch die Produkte verteilt werden, muß bereits eine andere Verteilung stattgefunden haben, nämlich die Verteilung der Produktionsmittel an die Individuen und daraus folgend die Verteilung und Zuordnung bestimmter Tätigkeiten an die Mitglieder der Gesellschaft. Die Verteilung der Produkte ist eingeschlossen und bestimmt durch die vorgängige Verteilung der Produktionsmittel.⁵¹ Diese vorgängige Verteilung der Produktionsmittel⁵² ist ein Prozeß, der in letzter Instanz ökonomisch zu erklären ist aus dem Verhältnis von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen.⁵³ In letzter Instanz: das heißt nicht ausschließ-

sozialen Gliederung aufzufassen, und der der Ökonom der Produktion par excellence ist, erklärt eben deswegen nicht die Produktion, sondern die Distribution für das eigentliche Thema der modernen Ökonomie.“

49 K. Marx, Einleitung, *MEW* 13, S. 621.

50 K. Marx, Einleitung, *MEW* 13, S. 628.

51 K. Marx, Einleitung, *MEW* 13, S. 628.

52 K. Marx, Kritik des Gothaer Programms, *MEW* 19, S. 22: „Die jedemaleige Verteilung der Produktionsmittel ist nur Folge der Verteilung der Produktionsbedingungen selbst: letztere Verteilung aber ist ein Charakter der Produktionsweise selbst. Die kapitalistische Produktionsweise z. B. beruht darauf, daß die sachlichen Produktionsbedingungen Nichtarbeitern zugeteilt sind unter der Form von Kapitaleigentum und Grundeigentum, während die Masse nur Eigentümer der persönlichen Produktionsbedingung, der Arbeitskraft, ist. Sind die Elemente der Produktion derart verteilt, so ergibt sich von selbst die heutige Verteilung der Konsumtionsmittel.“

53 Zum Begriff der Produktionsverhältnisse und zum Verhältnis von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen vgl. einführend: W. Eichhorn/A. Bauer/G. Koch, *Die Dialektik von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen*, Frankfurt a.M. 1975. – A. Lemnitz, *Gegenstand und Methode*, S. 46 ff. – J. Schleifstein, *Einführung in das Studium von Marx, Engels und Lenin*, München 1972, S. 69 ff. – H. J. Sandkühler, *Praxis*, S. 137 ff. – E. Hahn, *Materialismus*, S. 57 ff. – Autorenkollektiv, *Grundlagen der marxistisch-leninistischen Philosophie*, S. 270 ff., S. 284 ff. Die Produktionskräfte kennzeichnen das Verhältnis des Menschen zur Natur; sie zeigen an, wie und mit welchem Erfolg der Mensch seinen „Stoffwechsel“ mit der Natur regelt. Sie sind historisch bestimmt: „Die Produktivkräfte sind also das Resultat der angewandten Energie der Menschen, doch diese Energie selbst ist begrenzt durch die Umstände, in welche die Menschen sich versetzt finden, durch die bereits erworbenen Produktivkräfte, durch die Gesellschaftsform, die vor ihnen da ist, die sie nicht schaffen, die das Produkt der vorhergehenden Generation ist. Dank der einfachen Tatsache, daß jede neue Generation die von der alten Generation

lich, denn der gewaltsamen Verteilung der Produktionsmittel durch Krieg und Eroberung kommt historisch ebenfalls Bedeutung zu. Aus der Einheit von Produktions- und Aneignungsprozeß ergibt sich, daß die Verteilung der Produkte lediglich die „Kehrseite“⁵⁴ der Produktion ist.

In den entwickelten Gesellschaften wird auf die Verteilung in zum Teil erheblichem Maße durch den Staat Einfluß genommen. Durch Steuern, Subventionen und zahlreiche andere Maßnahmen wird in den Verteilungsprozeß eingegriffen. Dies hat die Vorstellung von der besonderen und bestimmenden Verteilungssphäre hervorgerufen und von der Unbeachtlichkeit der Eigentumsverhältnisse an den sachlichen Bedingungen der Produktion. Bereits an dieser Stelle aber kann gesagt werden, daß noch so erhebliche staatliche Eingriffe und Umverteilungen noch so großen Ausmaßes, so lange sie die primäre Verteilung der Produktionsmittel nicht grundlegend ändern, immer nur Umverteilung dessen bewirken können, was bereits im Produktionsprozeß von den Eigentümern der Produktionsmittel angeeignet und unmittelbar verteilt worden

erworbenen Produktivkräfte vorfindet, die ihr als Rohmaterial für neue Produktion dienen, entsteht ein Zusammenhang in der Geschichte der Menschheit, entsteht die Geschichte der Menschheit ...“ K. Marx, Brief an P. W. Annenkov v. 28.12.1846, *MEW* 27, S. 451 ff., S. 452. Zusammenfassend bestimmt Marx das Verhältnis von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen: „In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein. Produktionsverhältnisse, die einer bestimmten Entwicklungsstufe ihrer materiellen Produktivkräfte entsprechen ... Auf einer gewissen Stufe ihrer Entwicklung geraten die materiellen Produktivkräfte der Gesellschaft in Widerspruch mit den vorhandenen Produktionsverhältnissen oder, was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist, mit den Eigentumsverhältnissen, innerhalb deren sie sich bisher bewegt hatten. Aus Entwicklungsformen der Produktivkräfte schlagen diese Verhältnisse in Fesseln derselben um. Es tritt dann eine Epoche sozialer Revolution ein ... Eine Gesellschaftsformation geht nie unter, bevor die materiellen Existenzbedingungen derselben im Schoß der alten Gesellschaft selbst ausgebrütet worden sind. Daher stellt sich die Menschheit immer nur Aufgaben, die sie lösen kann, denn genauer betrachtet wird sich stets finden, daß die Aufgabe selbst nur entspringt, wo die materiellen Bedingungen ihrer Lösung schon vorhanden oder wenigstens im Prozeß ihres Werdens sind.“ K. Marx, *Zur Kritik der Politischen Ökonomie*. Vorwort, *MEW* 13, S. 8, 9.

54 K. Marx, Einleitung, *MEW* 13, S. 627: „Die Distributionsverhältnisse und -weisen erscheinen daher nur als Kehrseite der Produktionsagenten“; K. Marx, *Das Kapital*, *MEW* 25, S. 885: „und daß endlich die Verteilungsverhältnisse wesentlich identisch mit diesen Produktionsverhältnissen, eine Kehrseite derselben sind, so daß beide denselben historisch vorübergehenden Charakter teilen“.

ist. Eine Umverteilung, die so weit ginge, daß sie diesen vorrangigen Aneignungsprozeß nicht nur modifizierte, sondern im wesentlichen außer Kraft setzte, wäre keine Verteilung der Produkte mehr, sondern Umverteilung der Produktionsmittel selbst, also vom Standpunkt der bestehenden Verhältnisse aus Enteignung. Andererseits darf nicht verkannt werden, daß die Verteilungssphäre keineswegs zusammenfällt mit der Produktionssphäre und daß ihr gerade für entwickelte gesellschaftliche Verhältnisse große Bedeutung zukommt. Der Prozeß der Aneignung ist mit der Aneignung im Produktionsprozeß noch nicht endgültig abgeschlossen, weil Umverteilungen erheblichen Ausmaßes, z. B. durch den Staat, in der Nachfolge der Primärverteilung im Produktionsprozeß vorgenommen werden können; Umverteilungen, die ihrerseits Rückwirkungen haben auf den Produktionsprozeß.

Nicht nur zwischen Produktion und Verteilung besteht ein System von Wechselbeziehungen, sondern auch zwischen Produktion und Konsumtion. Zunächst ist der Arbeitsprozeß, wie ausgeführt, zugleich ein Konsumtionsprozeß. Die Arbeitskraft wird verausgabt, die Produktionsmittel werden ganz oder teilweise verändert, aufgezehrt, abgenutzt. Die Konsumtion ist gleichzeitig Produktion. Durch den Verbrauch der Produktionsmittel werden zugleich neue Produkte geschaffen. Auch die individuelle Konsumtion, z. B. der Verbrauch von Nahrungsmitteln, durch den Menschen ist zugleich Reproduktion der Arbeitskraft. Insofern ist die Konsumtion unmittelbar auch Produktion. Erst in der Konsumtion, dem tatsächlichen Zueigenmachen, wird das „Produkt wirkliches Produkt“. Ferner ist zu beachten, daß die Konsumtion auf die Produktion einwirkt, indem sie „das Bedürfnis neuer Produkte schafft“,⁵⁵ den Trieb zur Produktion weckt. Andererseits ist klar, daß die Produktion erst den Gegenstand für den Verbrauch erzeugt und damit zugleich auch die Art und Weise, wie verbraucht wird, „die Produktion schafft also den Konsumenten“.⁵⁶

Über diese Identitäten und Wechselbeziehungen zwischen Produktion und Konsumtion darf aber nicht vergessen werden, daß die Produktion der „wirkliche Ausgangspunkt“ ist. Nur durch die Produktion, die „allgemeine Bedingung für den Stoffwechsel zwischen Mensch und

55 K. Marx, Einleitung, *MEW* 13, S. 623.

56 K. Marx, Einleitung, *MEW* 13, S. 624.

Natur“⁵⁷ kann sich der Mensch mittels der Konsumtion selbst reproduzieren. Die Tatsache, daß der Aneignungsprozeß erst durch den Akt der Konsumtion vollendet wird, zeigt, daß das Eigentum als Aneignungsverhältnis nicht nur, wenn auch in erster Linie, eine Kategorie der Produktion ist.⁵⁸ Ist der Aneignungsprozeß erst abgeschlossen, wenn die erzeugten und im Produktionsprozeß angeeigneten Produkte konsumiert werden – sei es produktiv konsumiert, indem sie wiederum als Arbeitsgegenstände, Rohmaterial oder als Arbeitsmittel eingesetzt werden (produktive Konsumtion) oder individuell, indem sie unmittelbar durch den Menschen verbraucht werden –, so erweist sich das Eigentum als vollständige Aneignung des Produkts erst in der Konsumtion.

Der Austausch der Produkte oder ihre Zirkulation, worunter der „Austausch in seiner Totalität betrachtet“⁵⁹ zu verstehen ist, ist lediglich die vermittelnde Bewegung zwischen den angeeigneten und verteilten Produkten und der Konsumtion. Der Austausch der Arbeitsprodukte ist bestimmt durch die Form der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und das Eigentum an den Produktionsmitteln. Auch hier ist zu beachten, daß der Austausch, insbesondere in Gesellschaften mit Privateigentum an den Produktionsmitteln und entwickelter Warenproduktion zwar durch außerökonomische Maßnahmen modifiziert werden kann, das entscheidende ökonomische Verhältnis, an dem alle diese Maßnahmen ihre Schranken finden, jedoch die private Produktion selbst ist, die den Warenaustausch, in einer Weise, die noch zu zeigen sein wird, zwingend erfordert.

Produktion, Distribution, Austausch und Konsumtion stehen somit in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander. Sie bilden „Glieder einer Totalität, Unterschiede innerhalb einer Einheit“. Daraus ergibt sich, daß es nicht richtig wäre, das Verhalten zu den Bedingungen der Produktion als den eigenen isoliert von den Verteilungs-, Austausch- und Konsumtionsverhältnissen zu betrachten. Aneignungs- und somit Eigentumsver-

57 K. Marx, *Das Kapital*, MEW 23, S. 198.

58 Vgl. auch K. Marx, *Die Deutsche Ideologie*, MEW 3, S. 22: „Die verschiedenen Entwicklungsstufen der Teilung der Arbeit sind ebensoviel verschiedene Formen des Eigentums; d. h. die jedesmalige Stufe der Teilung der Arbeit bestimmt auch die Verhältnisse der Individuen zueinander in Beziehung auf das Material, Instrument und Produkt der Arbeit.“

59 K. Marx, *Einleitung*, MEW 13, S. 630.

hältnisse haben ihre Bedeutung, wie gezeigt, nicht nur im unmittelbaren Produktionsprozeß. Dies könnte Anlaß sein, die Eigentumsverhältnisse als die Gesamtheit der Produktions-, Verteilungs-, Austausch- und Konsumtionsverhältnisse in einer Gesellschaft zu betrachten.⁶⁰ Dafür könnte auch der Hinweis von Marx sprechen, das Privateigentum bestehe „in der Gesamtheit der bürgerlichen Produktionsverhältnisse“.⁶¹ Unter Produktionsverhältnissen sind aber nicht nur die Verhältnisse zu verstehen, die die Menschen in der unmittelbaren Produktion eingehen, sondern alle Verhältnisse, die zwischen den Menschen im Prozeß der Produktion, des Austausches, der Distribution und der Konsumtion von materiellen Gütern entstehen.⁶² Richtig an dem Gedanken, daß es notwendig sei, das Eigentum aus den Produktionsverhältnissen insgesamt herzuleiten, ist, daß die Produktionsverhältnisse ein organisches Ganzes, ein System bilden, zwischen dessen verschiedenen Teilen eine Wechselwirkung stattfindet. Will man die Eigentumsverhältnisse einer Gesellschaft in allen Einzelheiten, in ihren jeweiligen konkreten Erscheinungsformen erfassen, so darf man in der Tat das Eigentum an den Produktionsmitteln nicht absolut setzen und darf nicht verkennen, daß auch in den Verhältnissen der Verteilung, des Austauschs und der Konsumtion Aneignung stattfindet. Dieser richtige Gedanke wird aber in sein Gegenteil verkehrt,⁶³ wenn darüber die Marxsche Erkenntnis vergessen wird, daß die Produktion das übergreifende, das letztlich bestimmende Moment ist.⁶⁴ Von ihr leiten sich die anderen Verhältnisse in letzter Instanz ab.

60 So Autorenkollektiv, *Lehrbuch Politische Ökonomie, Vorsozialistische Produktionsweisen*, S. 35, wo, wenn auch allerdings eher beiläufig, gesagt wird: „Der ökonomische Inhalt des Eigentums dagegen wird von der Gesamtheit der Produktionsverhältnisse bestimmt, die objektiv in der Produktion, im Austausch, in der Distribution und in der Konsumtion entstehen.“

61 K. Marx, *Elend der Philosophie*, MEW 4, S. 165.

62 Vgl. dazu insbesondere R. Schüsseler, Volkseigentum, *StuR* 1968, S. 218 ff.

63 Gegen die Identifizierung des Eigentums mit den Produktionsverhältnissen vgl. Autorenkollektiv, *Politische Ökonomie des Sozialismus*, S. 91, weil sie nicht berücksichtigt, daß es im System der Produktionsverhältnisse auch Elemente, wie z. B. die kameradschaftliche Hilfe, gebe, die nicht direkt mit der Aneignung von Sachen verbunden sind. R. Schüsseler, Volkseigentum, *StuR* 68, S. 213, macht darauf aufmerksam, daß eine Unterscheidung der verschiedenen Eigentumstypen und -formen gar nicht möglich sei, wenn man das Eigentum als Gesamtprozeß der Aneignung definiere.

64 So insbes. O. Sik, *Argumente*, S. 150 ff., der sich, wie ausgeführt, sicher nicht, wie er behauptet, auf Marx selbst stützen kann, wenn er bestreitet, ebenda, S. 151, daß der

Was, wie nochmals betont werden soll, eine Rückwirkung der Distribution auf die Verteilung der Produktionsmittel selbst und damit auf den Aneignungsprozeß innerhalb der Produktion nicht ausschließt. In diesem Sinne wird gelegentlich von dem Eigentum als der Grundlage der Produktionsverhältnisse gesprochen.⁶⁵ Diese Formulierung ist indes wenig glücklich, weil dadurch der Eindruck entstehen könnte, als sei das Eigentum etwas, was außerhalb der Produktionsverhältnisse⁶⁶ als ihre Grundlage und Basis existiert; wobei dann das weitere Mißverständnis (oder die bewußte Mißinterpretation) einen Anhaltspunkt findet, Grundlage der Produktionsverhältnisse sei das Eigentum als Rechtsinstitut. Richtiger ist es deshalb, das Eigentum als das grundlegende, entscheidende Produktionsverhältnis anzusehen, als das bestimmende Produktionsverhältnis, das alle anderen Produktionsverhältnisse, also die Verteilungs-, Austausch- und Konsumtionsverhältnisse, miteinander verbindet und zu einem Ganzen, einem System vereinigt.⁶⁷

Austausch der Tätigkeiten und die Formen der Verteilung der Produkte letztlich aus den gegebenen Formen des Eigentums an den Produktionsmitteln abgeleitet werden. Die im übrigen zum Teil durchaus zutreffenden Ausführungen Siks, der Aneignungsprozeß werde nicht ausschließlich durch das Eigentum an den Produktionsmitteln bestimmt, verwandelt sich ihm unter der Hand in die Aussage, der Aneignungsprozeß werde überhaupt nicht vom Eigentum an den Produktionsmitteln bestimmt und alle Stufen der Aneignung seien gleichwertig. Damit wird vor allem die Bedeutung des staatlichen Eigentums in den sozialistischen Ländern herabgemindert.

65 Vgl. Autorenkollektiv, *Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik*, S. 5. Wenig überzeugend ist die dort getroffene Unterscheidung von einem Eigentum im engeren Sinne gleich Verhalten zu den Bedingungen der Produktion als eigenen und im weiteren Sinne gleich Gesamtheit der Produktionsverhältnisse, weil damit die Gefahr besteht, daß die Einheit der Produktions- und Aneignungsverhältnisse durch diese kategoriale Aufspaltung verlorengeht. Ebenso wie das Autorenkollektiv, H. Kleine, *Lehre vom Eigentumsrecht*, *StuR* 54, S. 591

66 S. die Polemik von O. Sik, *Argumente*, S. 152, gegen die „sowjetischen Ideologien“, die das staatliche Eigentum an den Produktionsmitteln rechtlich auffaßten, so daß es kein sozialistisches Eigentum in der praktischen Realität gäbe. Gegen die von O. Sik selbst vorgetragene angeblich marxistische Eigentumsbestimmung vgl. die vorhergehende Fußnote

67 Vgl. A. Lemnitz, *Gegenstand und Methode*, S. 50. W. P. Eichhorn formuliert: „In gewisser Hinsicht ist der Begriff ‚Eigentumsverhältnisse‘ daher inhaltlich identisch mit dem der ‚Produktionsverhältnisse‘, hebt jedoch einen bestimmten, in gesellschaftlicher und geschichtlicher Hinsicht grundlegenden Aspekte hervor.“ G. Klaus/M. Buhr (Hrsg.), *Philosophisches Wörterbuch*, Berlin 1970, Stichwort „Eigentumsverhältnisse“.

Das Eigentum an den Produktionsmitteln und dadurch vermittelt an den Produkten des Arbeitsprozesses, das Verhalten zu den Bedingungen der Produktion als den eigenen ist das Ausgangsabstraktum, von dem aus die historisch bestimmten Erscheinungsformen des Eigentums als Kategorie der politischen Ökonomie verstanden werden können. Die Frage nach dem Eigentum an den Produktionsmitteln schließt die Frage mit ein nach dem Nichteigentum an den Produktionsmitteln, also die Frage, wie der unmittelbare Produzent als Nichteigentümer der Produktionsmittel sich verhält zu den Eigentümern der Produktionsmittel:⁶⁸ ob er Sklave, Leibeigener oder Lohnarbeiter ist. Ferner die Frage, in welcher Form der Aneignungsprozeß vor sich geht, wenn der unmittelbare Produzent sich zu den Bedingungen der Produktion als fremden verhalten muß. „Es ist jedesmal das unmittelbare Verhältnis der Eigentümer der Produktionsbedingungen zu den unmittelbaren Produzenten – ein Verhältnis, dessen jedesmalige Form stets naturgemäß einer bestimmten Entwicklungsstufe der Art und Weise der Arbeit und daher ihrer gesellschaftlichen Produktionskraft entspricht – worin wir das innerste Geheimnis, die verborgene Grundlage der ganzen gesellschaftlichen Konstruktion und daher auch der politischen Form des Souveränitäts- und Abhängigkeitsverhältnisses, kurz, der jedesmaligen spezifischen Staatsform finden.“⁶⁹

68 K. Marx, Das Kapital, *MEW* 25, S. 799, S. 800, Vgl. K. Marx, Das Kapital, *MEW* 23, S. 231: „Nur die Form, worin diese Mehrarbeit dem unmittelbaren Produzenten, dem Arbeiter, abgepreßt wird, unterscheidet die ökonomischen Gesellschaftsformationen, z. B. Gesellschaft der Sklaverei, von der der Lohnarbeit.“

69 K. Marx, Das Kapital, *MEW* 25, 799, Systemtheoretisch wird dies Verhältnis von Haben und Nichthaben in seinem abstrakten Zusammenhang erkannt, wenn auch nicht auf seinen politischen und ökonomischen Begriff gebracht von N. Luhmann, *Rechtssystem und Rechtsdogmatik*, Stuttgart 1974, S. 69 ff., S. 70: „Da aller Verkehr zwischen Eigentümer und Nichteigentümer wechselseitige Rollenantizipation auf der Ebene der Erwartbarkeit der Erwartungen des anderen voraussetzt, spiegelt sich im Eigentum des Nichteigentum und im Nichteigentum das Eigentum. *Beiden* Positionen ist die *jeweils andere* immanent.“ (Hervorhebung N. L.)

B. Das Eigentumsrecht

Das Eigentumsrecht dient dem rechtlichen Schutz und der rechtlichen Absicherung des Eigentums als Produktionsverhältnis. Die Einzelheiten des jeweiligen Inhalts der rechtlichen Regelungen, die dem Schutz des Eigentums einer Gesellschaftsformation dienen, die spezifische Art und Weise der Regelung, müssen notwendigerweise unberücksichtigt bleiben, wenn es darum geht, den wesentlichen Inhalt des Rechtsinstituts Eigentum zu bestimmen. Insofern gilt es wiederum, daran zu erinnern, daß mit Aussagen über das Eigentumsrecht im allgemeinen nur ein erster Schritt gemacht wird, dem das Aufsteigen zur Erklärung von Inhalt und Funktion der jeweils geltenden, historisch veränderlichen Formen des positiven Eigentumsrechts folgen muß.

Die Frage, was unter dem Eigentumsrecht zu verstehen sei und welche Bedeutung ihm zukomme, ist in dieser Abstraktionshöhe im wesentlichen die Frage nach Begriff und Funktion rechtlicher Normierung überhaupt, sofern sie sich auf einen bestimmten, abgrenzbaren Sachverhalt bezieht. Im vorliegenden Zusammenhang interessiert nur das positive Eigentumsrecht. Darunter soll verstanden werden das wirklich gesetzte, rechtlich geltende und tatsächlich wirksame Recht. Also das Eigentumsrecht, wie es gegolten hat oder wie es in der Gegenwart gilt, nicht aber das Eigentumsrecht als Objekt naturrechtlicher Spekulation. An Versuchen, eine bestimmte Form des Eigentums als ein natürliches Recht zu proklamieren, das durch menschlichen Willen weder geschaffen noch aufgehoben werden dürfe, hat es nicht gefehlt und fehlt es auch in der Gegenwart nicht. Von großer Bedeutung ist z. B. immer noch die katholische Lehre vom Naturrecht des Privateigentums.⁷⁰ Die

⁷⁰ Zum Einfluß des Naturrechts auf die Rechtsprechung unter der Geltung des Grundgesetzes vgl. u. a. H. Weinkauff, Der Naturrechtsgedanke in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, in: W. Maihofer (Hrsg.), *Naturrecht oder Rechtspositivismus?* Bad Homburg v. d. H. 1962, S. 555 ff.; H. Schelauke, *Naturrechtsdiskussion in Deutschland*, Köln 1968; vgl. auch das Urteil des Großen Senats des Bundesgerichtshofs für Zivilsachen zur Eigentumsgarantie, *GrSZ* 6, S. 270 ff, S. 275: „Die Eigentumsgarantie und der Eigentumsschutz ... beruhen im wesentlichen auf folgender Spannungslage. Der in den Staat eingegliederte Einzelne bedarf, um unter seinesgleichen als Person, d. h. frei und selbstverantwortlich, leben zu können und um nicht zum bloßen Objekt einer übermächtigen Staatsgewalt zu werden, also um seiner Freiheit und Würde willen, einer rechtlich streng gesicherten Sphäre des Eigentums.“ In diesem

Bemühungen, bestimmte Eigentumsformen, vor allem das Privateigentum, naturrechtlich zu rechtfertigen, sind Gegenstand der Philosophiegeschichte und der Geschichte der politischen Theorien. Eine Untersuchung des positiven Eigentumsrechts befaßt sich dagegen nicht mit der Frage, ob dies Recht gut oder schlecht, gerecht oder ungerecht ist, sie beschäftigt sich vielmehr mit den Problemen, wie das Recht von anderen normativen Ordnungen zu unterscheiden ist, welches die Bedingungen seines Entstehens und seines Untergangs sind, in welchem Verhältnis es zu den Produktionsverhältnissen steht, wie es von diesen hervorgebracht wird und auf welche Weise es auf sie zurückwirkt.

Das Recht ist eine Gesamtheit von Normen; Normen sind Verhaltensmaßstäbe.⁷¹ Sie legen fest, was sein soll, ferner erlauben und ermächtigen sie auch. Die Normen als Verhaltensregeln beziehen sich stets auf menschliches Verhalten. Bereits diese Überlegung schließt es aus, im Privateigentum lediglich die rechtliche Beziehung von Menschen zu Sachen zu sehen, wie es die sogen. Sachherrschaftstheorie behauptet. Rechtsnormen unterscheiden sich von den anderen Verhaltensnormen, z. B. von den Normen der Moral oder Sitte, dadurch, daß sie vom Staat festgelegt und sanktioniert worden sind. Ihre Erfüllung ist also durch staatliche Zwangsgewalt erzwingbar. Die staatliche Rechtssetzung erfolgt in den entwickelten Gesellschaften i. d. R. durch staatliche Gesetze. Aber auch das Gewohnheitsrecht, das sich aus der tatsächlichen Übung der Menschen heraus bildet, wird Recht erst, wenn es vom Staat anerkannt wird und seine Befolgung durch staatliche Sanktionen erzwungen werden kann. Eine, vor allem für die angelsächsischen Länder bedeutsame Form der Rechtssetzung ist die Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte. Die geschriebenen Gesetze werden bei dieser Form der Rechtssetzung ganz oder teilweise durch die Urteile der

Zusammenhang bleibt der Hinweis von Marx und Engels aktuell: „Sobald aber die Theoretiker hereinkommen ... das Eigentum des Bourgeois mit der Individualität auch theoretisch identifizieren und diese Identifizierung logisch rechtfertigen wollen, fängt der Unsinn erst an, feierlich und heilig zu werden“, K. Marx, F. Engels, *Die deutsche Ideologie*, MEW 3, S. 211.

71 Vgl. zum Folgendem: Autorenkollektiv, *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Bd. 1, Berlin 1974, S. 252 ff.; sowie für die bürgerliche Rechtslehre: H. Kelsen, *Reine Rechtslehre*. 2. Aufl., Wien 1960, S. 31 ff.

Gerichte ersetzt, die als Präjudizien bindende Wirkung für die weitere Rechtspraxis haben.

Das Eigentumsrecht ist also der Komplex von Rechtsnormen, der sich auf das Eigentum als Produktionsverhältnis bezieht. Diese Aussage ist zunächst noch sehr formal. Denn die entscheidende Frage ist, in welcher Weise sich das Eigentumsrecht auf das materielle gesellschaftliche Produktionsverhältnis „Eigentum“ bezieht. Werden stets die jeweiligen Eigentumsverhältnisse einer Gesellschaft in ihrer Gesamtheit von den Eigentumsrechtsnormen geschützt? So daß die Rechtsnormen die bestehenden Eigentumsverhältnisse lediglich widerspiegeln? Oder gibt es die Möglichkeit, daß Eigentumsverhältnisse und Eigentumsrechtsverhältnisse in Widerspruch miteinander geraten? Und wie löst sich dieser Widerspruch gegebenenfalls auf? Setzt sich letztendlich das Recht durch, oder wird es außer Kraft gesetzt durch die Entwicklung der materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse? Die Antwort des Marxismus auf diese Fragen ist in dem genannten Vorwort zur *Kritik der Politischen Ökonomie* ebenfalls in gedrängtester Form enthalten. „In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein, Produktionsverhältnisse, die einer bestimmten Entwicklungsstufe ihrer materiellen Produktivkräfte entsprechen. Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen. Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt ... Mit der Veränderung der ökonomischen Grundlage wälzt sich der ganze ungeheure Überbau langsamer oder rascher um. In der Betrachtung solcher Umwälzungen muß man stets unterscheiden zwischen der materiellen, naturwissenschaftlich treu zu konstatierenden Umwälzung in den ökonomischen Produktionsbedingungen und den juristischen, politischen, religiösen, kurz, ideologischen Formen, worin sich die Menschen dieses Konflikts bewußt werden und ihn ausfechten.“⁷²

Der im Eigentumsrecht zum Ausdruck kommende bewußte Wille einer Gesellschaft, wie dieses Verhältnis geregelt und staatlich sanktio-

72 K. Marx, *Kritik der Politischen Ökonomie*, MEW 13, S. 8, 9.

niert sein soll, ist seinem Inhalt nach gegeben in den „materiellen Lebensbedingungen“. ⁷³ Aber auch hier gilt wiederum, daß man sich hüten muß vor einer vereinfachenden Betrachtungsweise. Einmal ist der konkrete Inhalt der Rechtsnormen über das Eigentum von einer ganzen Reihe anderer Ursachen mitbedingt. Insbesondere kommt der Rechts-tradition eine große Bedeutung zu. Aber auch „zahllos verschiedene empirische Umstände, Naturbedingungen, Racenverhältnisse“ bewirken „unendliche Variationen und Abstufungen in der Erscheinung“. ⁷⁴

So kann das Recht hochkapitalistischer Gesellschaften bedeutsame Unterschiede aufweisen in der Behandlung des Grundeigentum, des Pfandrechts, des Rechts der Kapitalgesellschaften, des Erbrechts usw. Entscheidend bleibt immer, daß die grundlegenden Eigentums- und das heißt Aneignungs- und Ausbeutungsverhältnisse geschützt werden. Wichtig ist auch ferner der Hinweis, daß sich der rechtliche Überbau „rascher oder langsamer“ umwälzt. Es besteht also kein vollständiges Entsprechungsverhältnis; dies kann schon deshalb nicht gegeben sein, weil die Anpassung der rechtlichen Regelung nicht irgendwie automatisch geschieht, sondern erst durch bewußtes menschliches Handeln hergestellt werden muß und wesentliche Rechtsänderungen stets das Ergebnis politischer Auseinandersetzungen sind. ⁷⁵ Werden sie evolutio-när vollzogen, bedarf es erst eines schwierigen, selbst wieder rechtlich

73 Vgl. K. Marx, F. Engels, *Manifest der Kommunistischen Partei*, MEW 4, S. 458 ff., S. 477: „Eure Ideen selbst sind Erzeugnisse der bürgerlichen Produktions- und Eigentumsverhältnisse, wie euer Recht nur der zum Gesetz erhobene Wille eurer Klasse ist, ein Wille, dessen Inhalt gegeben ist in den materiellen Lebensbedingungen eurer Klasse.“ – K. Marx, *Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte*, MEW 8, S. 115 ff., S. 139: „Auf den verschiedenen Formen des Eigentums, auf den sozialen Existenzbedingungen erhebt sich ein ganzer Überbau verschiedener und eigentümlich gestalteter Empfindungen, Illusionen, Denkweisen und Lebensanschauungen. Die ganze Klasse schafft und gestaltet sie aus ihren materiellen Grundlagen heraus und aus den entsprechenden gesellschaftlichen Verhältnissen.“

74 Vgl. K. Marx, *Das Kapital*, MEW 25, S. 800: „Dies hindert nicht, daß dieselbe ökonomische Basis – dieselbe den Hauptbedingungen nach – durch zahllos, verschiedene empirische Umstände, Naturbedingungen, Racenverhältnisse, von außen wirkende geschichtliche Einflüsse usw., unendliche Variationen und Abstufungen in der Erscheinung zeigen kann, die nur durch Analyse dieser empirisch gegebenen Umstände zu begreifen sind.“

75 Vgl. auch dazu: P. Römer, *Das malträtierte Grundgesetz*, *Bl. f. dtische u. intern. Politik*, 1974, S. 443 ff. Auch in Band 2 der vorliegenden Beiträge.

geregelten Willensbildungsprozesses; werden die Rechtsänderungen auf revolutionärem Wege vorgenommen, müssen die Verhältnisse bereits sehr zugespitzt sein, muß die Kluft zwischen den wirklichen Produktionsverhältnissen und den Rechtsverhältnissen sehr tief sein, ehe es zur revolutionären Aktion kommt. Das Recht kann auch, als utopisches, den tatsächlichen Verhältnissen vorausseilen; z. B. wenn die siegreiche Revolution Gesetze dekretiert, die dem Entwicklungsstand der Produktivkräfte noch nicht entsprechen. In allen diesen Fällen wird sich die ökonomische Basis in letzter Instanz als das entscheidende Moment in der Entwicklung herausstellen. Das alte, der Basis nicht mehr entsprechende Recht wird außer Kraft gesetzt werden, das neue, den Verhältnissen zu weit vorausseilende Recht wird keine Geltung und keine Wirksamkeit erhalten.⁷⁶

Schließlich ist festzuhalten, daß nicht nur die ökonomische Basis den rechtlichen Überbau bestimmt, sondern der Überbau auch auf die Basis der Produktionsverhältnisse zurückwirkt.⁷⁷ Es ist dies ein Punkt, den vor allem Engels entschieden gegen versimpelnde Entstellung der Basis-Überbau-Theorie klargestellt hat.⁷⁸

76 Vgl. K. Marx, *Kritik des Gothaer Programms*, MEW 19, S. 21: „Das Recht kann nie höher sein als die ökonomische Gestaltung und dadurch bedingte Kulturentwicklung der Gesellschaft.“

77 Zur Wechselwirkung zwischen Basis und Überbau, insbesondere dem rechtlichen Überbau vgl.: F. Tomberg, *Basis und Überbau. Sozialphilosophische Studien*, Neuwied 1969, S. 11 ff. F. Jakubowski, *Der ideologische Überbau in der materialistischen Geschichtsauffassung*, Frankfurt a.M. 1968, S. 35 ff. – H. J. Sandkühler, *Praxis*, S. 168 ff. – J. Schleifstein, *Einführung*, S. 77 ff. – Autorenkollektiv, *Grundlagen der marxistisch-leninistischen Philosophie*, S. 313 ff. – P. Römer, *Rechtliche Grundlagen der Politik*, DuR 1973, S. 232 ff. – K. A. Mollnau, *Theoretische Probleme der gesellschaftsorganisierenden Funktion des sozialistischen Rechts*, StuR 1967, S. 715 ff., dazu: H. Düx, *Zur Subjekt-Objekt-Dialektik in der Rechts- und Staatstheorie der DDR*, KJ 1972, S. 349 ff. – P.-B. Schulz, *Zur Dialektik von Basis und Überbau – ihre Bedeutung für die weltanschauliche Orientierung der Staats- und Rechtspraxis*, NJ 1970, S. 2 ff.

78 Vgl. F. Engels, *Brief an F. Mehring vom 14.7.1893*, MEW 39, S. 96 ff., S. 98: „Damit zusammen hängt auch die blödsinnige Vorstellung der Ideologen: Weil wir den verschiedenen ideologischen Sphären, die in der Geschichte eine Rolle spielen, eine selbständige historische Entwicklung absprechen, sprächen wir ihnen auch jede historische Wirksamkeit ab. Es liegt hier die ordinäre undialektische Vorstellung von Ursache und Wirkung als starr einander entgegengesetzten Polen zugrunde, die absolute Vergessung der Wechselwirkung. Daß ein historisches Moment, sobald es einmal durch andre, schließlich ökonomische Ursachen, in die Welt gesetzt, nun auch reagiert, auf

Von den rechtlichen Normen, die das Eigentumsverhältnis regeln, vom Rechtsinstitut Eigentum also, ist das Eigentum als Rechtsverhältnis zu unterscheiden.⁷⁹ Rechtsverhältnisse sind konkrete, einzelne gesellschaftliche Verhältnisse, die von Rechtsnormen geregelt werden. Im Rechtsverhältnis konkretisiert und realisiert sich die Rechtsnorm, es ist das Ergebnis der Einwirkung der Rechtsnormen auf das zu regelnde

seine Umgebung und selbst seine eignen Ursachen zurückwirken kann, vergessen die Herren oft fast absichtlich.“ Brief an J. Bloch vom 21./22.9.1890, *MEW* 37, S. 462 ff., S. 463: „Nach materialistischer Geschichtsauffassung ist das in *letzter* Instanz bestimmende Moment in der Geschichte der Produktion und Reproduktion des wirklichen Lebens. Mehr hat weder Marx noch ich je behauptet. Wenn nun jemand das dahin verwandelt, das ökonomische Moment sei das *einzig* bestimmende, so verwandelt er jenen Satz in eine nichtssagende, abstrakte, absurde Phrase. Die ökonomische Lage ist die Basis, aber die verschiedenen Momente des Überbaus – politische Formen des Klassenkampfes und seine Resultate – Verfassungen, nach gewonnener Schlacht durch die siegende Klasse festgestellt usw. – Rechtsformen und nun gar die Reflexe aller dieser wirklichen Kämpfe im Gehirn der Beteiligten, politische, juristische, philosophische Theorien, religiöse Anschauungen und deren Weiterentwicklung zu Dogmensystemen, üben auch ihre Einwirkung auf den Verlauf der geschichtlichen Kämpfe aus und bestimmen in vielen Fällen vorwiegend deren *Form*. Es ist eine Wechselwirkung aller dieser Momente, worin schließlich durch alle die unendlichen Zufälligkeiten (d. h. von Dingen und Ereignissen, deren innerer Zusammenhang untereinander, so entfernt oder so unnachweisbar ist, daß wir ihn als nicht vorhanden betrachten, vernachlässigen können) als Notwendiges die ökonomische Bewegung sich durchsetzt.“ Brief an C. Schmidt vom 27.10.1890, *MEW* 37, S. 488 ff., S. 490: „Die Rückwirkung der Staatsmacht auf die ökonomische Entwicklung kann dreierlei Art sein: Sie kann in derselben Richtung vorgehen, dann geht's rascher, sie kann dagegen angehen, dann geht sie heutzutage auf die Dauer in jedem großen Volk kaputt, oder sie kann der ökonomischen Entwicklung bestimmte Richtungen beschneiden und andre vorschreiben ...“ und S. 494: „Was den Herren allen fehlt, ist Dialektik. Sie sehen stets nur hier Ursache, dort Wirkung. Daß dies eine hohle Abstraktion ist, daß in der wirklichen Welt solche metaphysische polare Gegensätze nur in Krisen existieren, daß der ganze Verlauf aber in der Form der Wechselwirkung – wenn auch sehr ungleicher Kräfte, wovon die ökonomische Bewegung weitaus die stärkste, ursprünglichste, entscheidendste – vor sich geht, daß hier nichts absolut und alles relativ ist, das sehn sie nun einmal nicht, für sie hat Hegel nicht existiert.“

79 Vgl. hierzu: Autorenkollektiv, *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, S. 393 ff.; eine knappe Zusammenfassung der bürgerlichen Lehre zum Begriff des Rechtsverhältnisses und zugleich eine Kritik derselben vom Standpunkt des juristischen Positivismus der Reinen Rechtslehre gibt H. Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 167 ff.; s. ferner: W. Nowotka, *Die Rechtsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik*, Berlin 1957; R. Schüsseler, *Das Verhältnis zwischen Produktionsverhältnissen und Rechtsverhältnissen im Sozialismus*, *StuR* 1958, S. 138 ff.

gesellschaftliche Verhältnis.⁸⁰ Im Rechtsverhältnis verdichten sich die von den abstrakten Rechtsnormen gewährten Rechte und Ermächtigungen sowie die auferlegten Pflichten zu den jeweiligen Rechten und Pflichten der Rechtssubjekte, zwischen denen das Rechtsverhältnis besteht. Das Rechtsverhältnis wird i. d. R. durch entsprechende Willenserklärungen der daran Beteiligten gebildet. So bei dem typischen Rechtsverhältnis, dem Vertrag. Wird z. B. eine Sache verkauft, so entstehen zwischen Verkäufer und Käufer verschiedene Rechte und Pflichten. So ist z. B. gemäß § 433 BGB, der dies Verhältnis regelt, der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen. Rechtsverhältnisse können aber auch unmittelbar durch Gesetz entstehen. So z. B. wenn jemand die Sache eines anderen vorsätzlich beschädigt. In diesem Fall entsteht kraft Gesetzes, ohne daß es irgendwelcher Willenserklärungen der Beteiligten bedarf, das Recht des Eigentümers, vom Schädiger gemäß § 823 BGB Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen. Diesem Recht korrespondiert die Pflicht des Schädigers, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Bezeichnet man die Gesamtheit aller Rechtsnormen als objektives Recht, so kann sich dies Recht im Rechtsverhältnis zum subjektiven Recht des durch die Rechtsnorm Begünstigten konkretisieren.⁸¹ Eine Besonderheit des subjektiven Rechts-„Eigentums“ besteht darin, daß es, indem es dem Eigentümer das Recht gibt, eine Sache zu besitzen, sie zu gebrauchen und über sie rechtlich zu verfügen, zugleich das subjektive Recht gewährt, alle anderen, die Nichteigentümer, von dem tatsächlichen und rechtlichen Zugriff auf die Sache auszuschließen. Es ist somit ein absolutes Recht, weil es die Rechtspflicht aller anderen statuiert, den Eigentümer in seiner Verfügung über eine bestimmte Sache nicht zu hindern;

80 Vgl. Autorenkollektiv, *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, S. 395; W. Nowotka, *Die Rechtsverhältnisse*, S. 25

81 Zum Begriff des objektiven und subjektiven Rechts s. Autorenkollektiv, *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, S. 253 ff., sowie für die bürgerliche Lehre, deren Darstellung und Kritik bei H. Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 130 ff., dort auch die Auseinandersetzung mit dem Problem, ob das subjektive Recht rechtlich geschütztes Interesse oder eine von der Rechtsmacht verliehene Willensmacht sei.

damit unterscheidet es sich von dem relativen Recht, das sich, wie z. B. das aus einem Vertrag entstehende Forderungsrecht, gegen eine Person oder gegen mehrere bestimmbare Personen richtet.⁸²

82 Es ist sowohl in der bürgerlichen als auch in der marxistischen Theorie nicht unbestritten, ob das einzelne Rechtsverhältnis, insbesondere das Eigentumsverhältnis noch zum Recht gehört, ob es also dem Überbau zuzuordnen ist oder ob es auch, weil es die Rechtsform eines konkreten gesellschaftlichen Verhältnisses ist, ganz oder teilweise zur Basis zu rechnen ist. Vgl. zu dieser Problematik: Autorenkollektiv, *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, S. 393: „Rechtsverhältnisse sind dem Willen entspringende gesellschaftliche Verhältnisse, die durch Rechtsnormen geregelt werden. Sie haben Überbaucharakter. In den Rechtsverhältnissen besteht eine Wechselwirkung (Verbindung) zwischen einem konkreten Kreis von Personen, die Rechte und Pflichten innehaben. Diese Rechte und Pflichten sind in den Rechtsnormen vorgesehen, wobei die Ansprüche des Berechtigten vom Staat geschützt werden.“ W. Nowotka, S. 16 ff.: „Die Rechtsverhältnisse treten uns als juristische Überbauerscheinungen entgegen, die durch eine weitere juristische Überbauerscheinung (das Recht) ausgestaltet, sowohl Verhältnisse in der Basis (Eigentums- oder Arbeitsverhältnisse) wie auch im Überbau der Gesellschaft (z. B. Verhältnisse von Organen des Staates untereinander) betreffen können.“ R. Schüsseler, Verhältnis zwischen Produktionsverhältnissen und Rechtsverhältnissen, wendet sich ebenfalls gegen die Auffassung, daß das einzelne konkrete Rechtsverhältnis eine Einheit von Basis und Überbau bilde. Entschieden für eine rein normative Auffassung der Rechtsverhältnisse und für ihre Einordnung in den Stufenbau der Rechtsordnung H. Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 172. Zur Kritik an Kelsen vgl. P. Römer, Die Reine Rechtslehre Hans Kelsens als Ideologie und Ideologiekritik, *PVS* 1971, S. 579 ff., insbes. S. 596 ff. Auch in Band 5 der vorliegenden Beiträge. Im Lichte der neueren Veröffentlichungen und Übersetzungen, die sich mit dem Problem des Überbaucharakters der Rechtsverhältnisse befassen, erscheint mir die von mir geäußerte Auffassung: „Hat man sich einmal von der falschen Vorstellung gelöst, das Recht träte i. d. R. in generell-abstrakter Gesetzesform auf, und hat man erkannt, daß die konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse in gleicher Weise Recht sind (ebenso wie die konkreten öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, z. B. der Gnaden-, Regierungs- oder justizfrei Hoheitsakt), so beantwortet sich die in der marxistischen Literatur umstrittene Frage, ob das Recht der Basis oder dem Überbau angehört, mit: sowohl als auch, je nachdem, ob es sich um konkret-individuelle oder um abstrakt allgemeine Rechtsformen handelt“, P. Römer, Das Recht als Basis und Überbau, *NPL* 1970, S. 300 ff., S. 316, als überdenkenswert

C. Überblick über die Formen des Privateigentums

Die wichtigste Unterscheidung zwischen den verschiedenen Formen des Eigentums⁸³ ist die zwischen Arbeitseigentum und Ausbeutereigentum.⁸⁴ Diese Differenzierung ist nicht nur von Bedeutung, um gesellschaftliches und privates Eigentum voneinander zu trennen. Gesellschaftliches Eigentum ist allerdings seinem Begriff nach bereits kein Ausbeutereigentum, denn der gesellschaftlichen Form der Produktion entspricht beim gesellschaftlichen Eigentum der gesellschaftliche, nicht private Charakter der Aneignung. Dabei kommt es selbstverständlich nicht auf die juristischen Formen – oder gar auf die juristischen Bezeichnungen – an, sondern auf den wirklichen ökonomischen Charakter des Aneignungsprozesses. Entscheidend ist immer, ob die Produkte des Produktionsprozesses in private Besitz-, Verfügung- und Nutzungsgewalt geraten oder ob sie in irgendeiner Form gesellschaftlich angeeignet werden.

Auch innerhalb des Privateigentums selbst ist die Unterscheidung von Arbeits- und Ausbeutereigentum von großer Bedeutung. Ausbeutereigentum ist z. B. das kapitalistische Privateigentum, also dasjenige Privateigentum an den Produktionsmitteln, mit dessen Hilfe im Verwertungsprozeß der Ware Arbeitskraft im Produktionsprozeß der Mehrwert, die Differenz zwischen dem Tauschwert und dem Gebrauchswert der Ware Arbeitskraft, angeeignet wird. Privates Arbeitseigentum ist das Eigentum der kleinen Bauern und Handwerker, die mit Hilfe ihrer eigenen Arbeit und mit Hilfe von Produktionsmitteln, die ihr Eigentum sind, ihre Produkte herstellen.

Im Rahmen des kapitalistischen Privateigentums hat die Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte dazu geführt, daß das individuelle Privateigentum des einzelnen Kapitalisten im Zuge der Konzentration und Zentralisation des Kapitals in immer stärkerem Maße ersetzt wurde durch das vergesellschaftete Privateigentum. In den Aktiengesellschaften und in den anderen Kapitalgesellschaften werden die verschiedenen Einzelkapitale zu einer Einheit verschmolzen, die zumeist

83 Vgl. zum Folgenden: Autorenkollektiv, *Ökonomie des heutigen Monopolkapitalismus*, Frankfurt a.M. 1972, S. 223 ff.; P. Römer, Funktions- oder Formwandel des Eigentums? *DuR* 1973, S. 48 ff. Im vorliegenden Band S. 104 ff.

84 Vgl. K. Marx, *Das Kapital*, MEW 23, S. 792.

eine selbständige juristische Form als juristische Person erhält, die als Eigentümerin im Rechtssinne auftritt. Juristisch gesehen ist z. B. die Aktiengesellschaft Eigentümerin der Produktionsmittel, nicht sind die einzelnen Aktionäre die Eigentümer.

Die Kapitalkonzentration führt auf einer bestimmten Stufe ihrer Entwicklung zu einer besonderen Art von – i. d. R. „vergesellschafteten“ – Privateigentum, das sich wesentlich vom übrigen kapitalistischen Privateigentum unterscheidet: dem monopolistischen Privateigentum. Das Monopoleigentum ist in der Lage, sich mit Hilfe seiner ökonomischen Macht, die es aufgrund seiner Größe besitzt, einen Extraprofit, den Monopolprofit zu verschaffen, indem es die freie Konkurrenz ausschaltet.

Die Vergesellschaftung der Produktion erzwingt nicht nur die Vergesellschaftung des Privateigentums, sondern führt darüber hinaus in den entwickelten kapitalistischen Ländern zum staatlichen Eigentum. Dies Eigentum kann vergesellschaftetes kapitalistisches Privateigentum in staatlicher Hand sein. In diesem Fall vollzieht sich nur ein – allerdings sehr bedeutungsvoller – Wechsel hinsichtlich des Subjekts, das über das Eigentum verfügt: Es sind Staaten – oder öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten –, die als Kapitaleigner auftreten, z. B. als Eigentümer von Automobilfabriken. Bedeutsamer noch ist die Rolle des Staates als Eigentümer von Sachen, die er nicht zu Eigentum hat, um sie kapitalistisch zu verwerten, sondern um sie der Allgemeinheit oder Teilen der selben in bestimmten Formen und gegebenenfalls gegen bestimmte Gegenleistungen zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Sachen im Gemeingebrauch, z. B. die Straßen oder die sonstigen öffentlichen Einrichtungen, beispielsweise Bibliotheken, Schwimmbäder usw.

Schließlich ist noch das Eigentum an den Produktionsmitteln von dem persönlichen Eigentum zu unterscheiden. Unter persönlichem Eigentum soll dasjenige Eigentum verstanden werden, das durch seinen Gebrauch oder Verbrauch unmittelbar dem Konsum dient und nicht als Arbeitsgegenstand oder Arbeitsmittel im Produktionsprozeß fungiert. Dem persönlichen Eigentum kommt im privatkapitalistischen System große Bedeutung zu, weil die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse – trotz des staatlichen Eigentums und trotz der Maßnahmen des Staates zur sog. Daseinvorsorge – mit Hilfe des persönli-

chen Eigentums erfolgen muß. Es hat auch eine wichtige ideologische Bedeutung, weil das Interesse an dem Schutz des persönlichen Eigentums, das in den meisten Fällen hart erarbeitet worden ist und für die persönliche Reproduktion unerlässlich ist, zur ideologischen Verteidigung des Privateigentums überhaupt mißbraucht werden kann.

Die juristische Ausdifferenzierung des Eigentumsbegriffs in der Rechtsdogmatik berücksichtigt die verschiedenen ökonomischen Funktionen des Privateigentums nicht und dient damit der Verschleierung dieser Funktionen. Die wichtigste Unterscheidung, die von der juristischen Theorie hinsichtlich des Eigentumsrechts getroffen wird, ist die nach dem Objekt des Eigentumsrechts und seiner stofflichen Bestimmtheit. Eigentumsrechtlich bedeutsam ist, ob sich das Eigentum auf bewegliche oder auf unbewegliche Sachen, auf Grundstücke, bezieht. Es spiegelt sich in dieser Unterscheidung noch die Bedeutung wider, die in früheren vorkapitalistischen Zeiten dem Grundeigentum zukam.